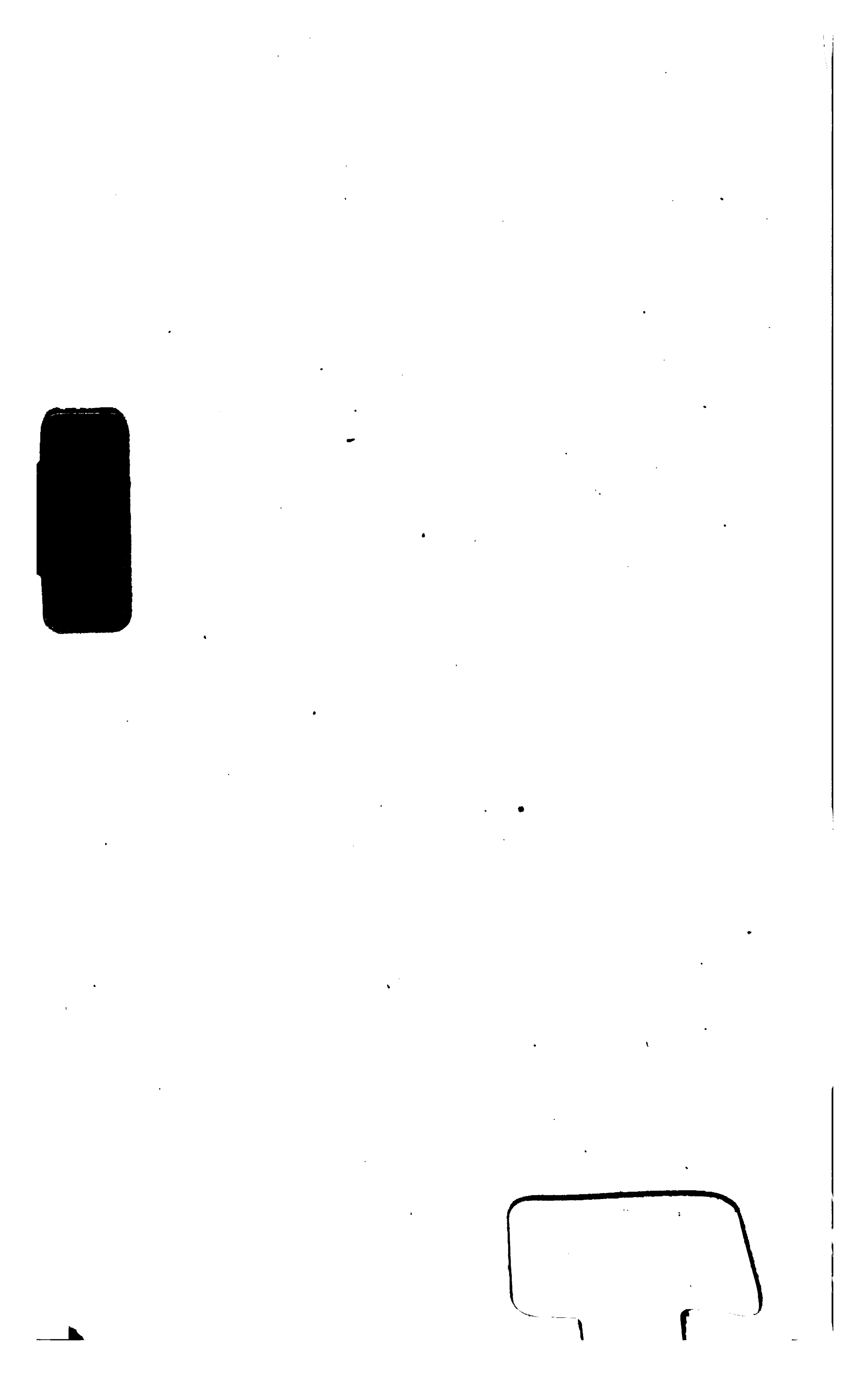
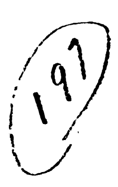




# Carl Georg von Waechter.



# Carl Georg von Waechter.

Von

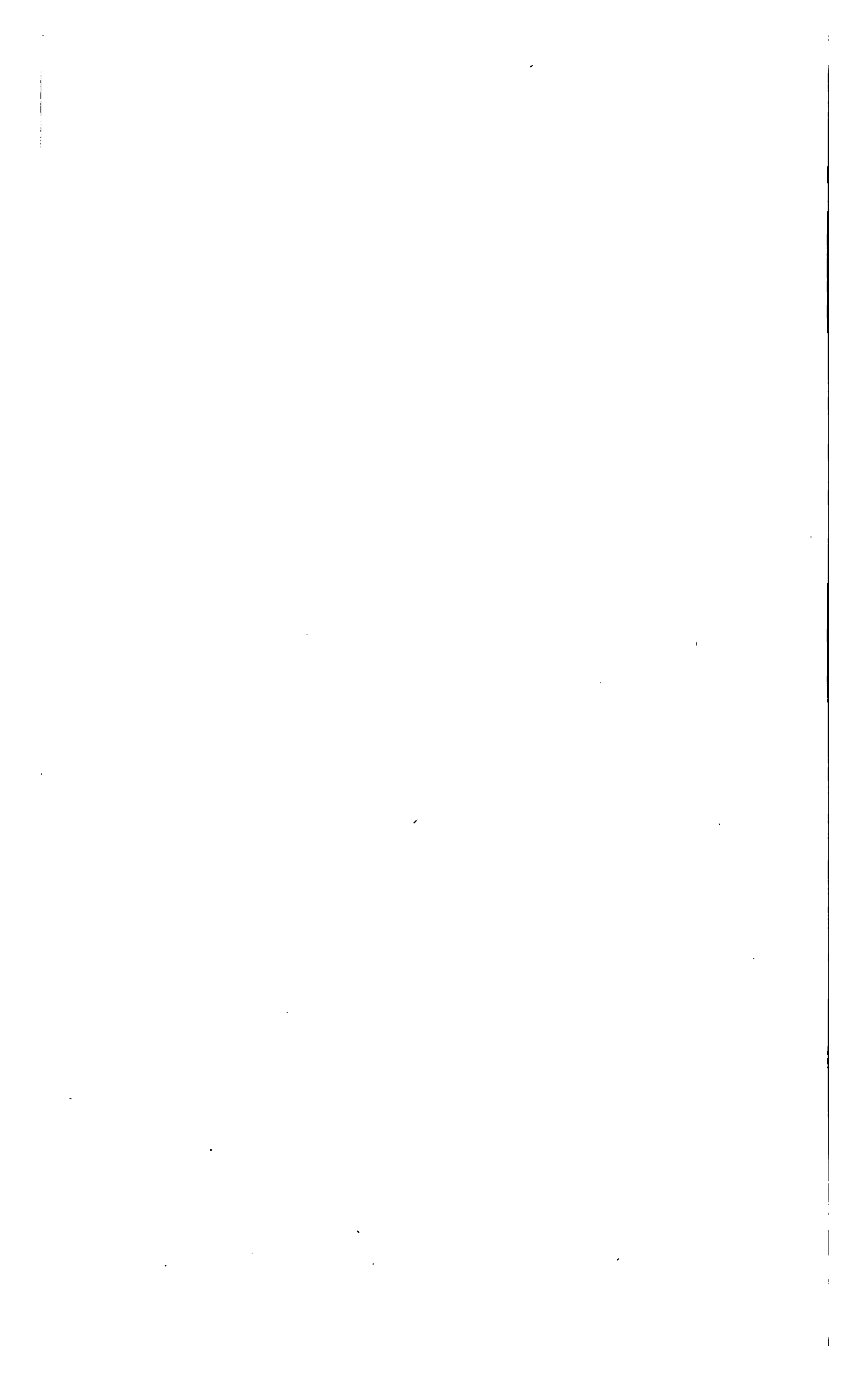
**Bernhard Windscheid.**



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1880.

Die folgenden Blätter geben im Wesentlichen den Inhalt eines Vortrages wieder, welchen ich bei Gelegenheit einer von der Leipziger juristischen Facultät zu Ehren Waechter's veranstalteten Gedächtnissfeier am 29. Februar 1880 in der Aula der Universität gehalten habe. Es ist nur die Einleitung weggelassen und es sind einige Ausführungen hinzugefügt worden, welche damals wegen Beschränktheit der mir zu Gebote stehenden Zeit unterdrückt werden mussten.

Ich hätte eine Schilderung der wissenschaftlichen Thätigkeit Waechter's nach ihren verschiedenen Richtungen nicht unternehmen dürfen, wenn mir nicht meine Freunde Stobbe und Binding ihre Unterstützung zugesagt hätten. Mit ihrer Bewilligung gebe ich deren Mittheilungen im Wortlaute wieder. So gestaltet sich diese kleine Schrift zu einem gemeinschaftlichen Denkmal der Pietät!



# I.

Carl Georg[1] von Waechter[2] wurde geboren am 24. December 1797, an demselben Orte, an welchem 38 Jahre früher Schiller das Licht der Welt erblickt hatte, in Marbach am Neckar, wo sein Vater Oberamtmann war. Dort hat er auch die ersten zehn Jahre seines Lebens zugebracht, bis zum achten Jahre nicht von der Schule beengt, viel sich im Freien bewegend und den Grund zu der kernigen Gesundheit legend, die ihn sein ganzes Leben hindurch ausgezeichnet hat; er ist bis in die letzten Jahre hinein nicht krank gewesen. Seine frische, unternehmende, kecke Natur tritt schon in jener Zeit in bezeichnenden Zügen hervor: einmal hat er ein durchziehendes französisches Regiment fünf Tagemärsche weit begleitet, ein anderes Mal ist er vom dritten Stocke eines Neubaues hinuntergefallen, und man sieht ihn vor sich, wenn es in einem ihm von seinen Mitschülern zum Abschied gewidmeten Gedicht (14. Juli 1807) heisst: „Wer schritt uns als Soldat so kühn als

Carl voran"? Im Jahre 1807 wurde sein Vater nach Esslingen versetzt, später (1810), als Vicedirector des Oberconsistoriums, nach Stuttgart. An diesem letzteren Orte hat Waechter seine Gymnasialstudien vollendet und ist am 8. April 1815 auf der Universität Tübingen inscribirt worden.

Dass er durch inneren Trieb zur Jurisprudenz gelangt sei, lässt sich nicht behaupten. Er selbst wollte Medizin studiren, sein Vater wünschte, dass er Theologe werden möge, aber der König, welchem die Namen der Abiturienten vorgelegt werden mussten, decretirte: Soll Jurist werden, wie sein Vater Jurist ist! In Tübingen blieb er fünf Semester und hörte namentlich bei Schrader; ausserdem bei Gmelin, Majer, Malblanc. Das Wintersemester 1817 auf 1818 hat er in Heidelberg zugebracht, wo damals Thibaut auf der Höhe seines Ruhms stand und ausser diesem besonders Welcker Einfluss auf ihn gewann. Im September 1818 bestand er das Facultätsexamen in Tübingen, im December desselben Jahres die Dienstprüfung bei dem Obertribunal in Stuttgart, trat am 11. März als Referendar bei dem Gerichtshofe des Neckarkreises in Esslingen ein, wurde acht Tage später zum Assessor bei demselben Gerichtshofe und nach wenigen Monaten (13. August 1819) zum ausserordentlichen Professor in Tübingen ernannt.

Ueber die Gründe dieser auffallend raschen Beförderung weiss ich nichts zu berichten. Aber die Vermuthung liegt nahe, dass er sie wesentlich dem glänzenden Resultat der beiden von ihm abgelegten Prüfungen zu danken hatte. In der Facultätsprüfung hatte er in den meisten Fächern das Prädicat vorzüglich, in den übrigen das Prädicat sehr gut, in der Dienstprüfung hatte er das Prädicat sehr gut erhalten ausserdem hatte die Facultät beschlossen, ihm auf seinem künftigen Doctordiplom den ersten Grad zu ertheilen.

Ueber sein Facultätsexamen ist ein sehr bezeichnender Brief von ihm an seinen Vater (18. September 1819) erhalten. Das Examen war nicht leicht, in der schriftlichen Prüfung hatte er vierzehn Fragen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft zu beantworten — nicht ohne Herzklopfen nimmt der junge Candidat die Fragen in die Hand, aber wie er sie durchgelesen hat, findet er, dass er sie alle bis auf eine genügend beantworten könne, er zündet sich seine Pfeife an und arbeitet bis Nachts 2 Uhr, 19 Stunden! Als er am andern Morgen seine Bücher aufschlägt, findet er, dass er Alles richtig beantwortet hat, auch die eine Frage, über die er nicht unterrichtet war, hier hatte er zufällig das Richtige getroffen. Es ist rührend zu lesen, wie er seinem Vater über die einzelnen Fragen berichtet:

diess war mir genau bekannt; diess war schwierig, aber ich hatte vor drei Monaten die betreffende Abhandlung des Herrn Geheimen Obertribunalraths Klüpfel genau gelesen; hier hatte ich treffliche Gelegenheit, Welcker's Theorie durchzufechten und gegen Feuerbach etwas zu polemisiren — die ganze Freudigkeit seines Seins, die seine characteristische Eigenschaft das Leben hindurch geblieben ist, zeigt sich schon in diesem Briefe.

Es scheint nicht, dass er nach Tübingen für ein bestimmtes Fach berufen worden sei. Wenigstens liegt ein Rescript der Regierung vor (27. August 1819), durch welches der akademische Senat zum Bericht darüber aufgefordert wird, welche Lehrgegenstände er und zwei andere gleichzeitig mit ihm ernannte ausserordentliche Professoren übernehmen würden. Wirklich gelesen hat er über Strafrecht, Institutionen, Pandekten, Württembergisches Landrecht, einmal auch über Strafprozess.

Seine Ernennung zum ordentlichen Professor erfolgte am 14. Juni 1822. Unter dem 16. Juli desselben Jahres creirte ihn die Tübinger juristische Facultät zum Doctor beider Rechte.

Bald wurde er auch mit der Verwaltung der Universitätsangelegenheiten befasst. Vom September 1825 bis Januar 1829 bekleidete er das Rectorat, zuerst auf

Grund der Wahl seiner Collegen, später kraft Ernennung durch die Regierung. Nachdem in Folge einer neuen, später wieder aufgehobenen, Universitätsorganisation das Rectorat mit dem Kanzleramt verbunden worden war, wurde er zum Vicekanzler ernannt. Diese Seite seiner Thätigkeit scheint keine ihm erfreuliche gewesen zu sein. Es finden sich in seinen Papieren wiederholte Gesuche, in denen er das Ministerium um Entlassung vom Rectorat bittet, unter Betonung der damit verbundenen Geschäftslast und der nicht zu vermeidenden Verdriesslichkeiten. Letztere scheinen sich gesteigert zu haben, als über die neue Universitätsorganisation ein heftiger und leidenschaftlich geführter Streit ausbrach. Im October 1830 legte er das Vicekanzleramt nieder.

Am 27. December 1832 erfolgte Waechter's erste Berufung an die Universität Leipzig, an Weisse's Stelle. Berufen wurde er für Strafrecht, mit Rücksicht, wie es in dem Berufungsschreiben heisst, namentlich auf das von ihm verfasste Lehrbuch des Strafrechts und seinen „Ruf als akademischer Lehrer“. Die Bedingungen waren verhältnissmässig glänzend. In Tübingen hatte er mit einem Gehalt von 700 fl. begonnen und hatte es zuletzt, nachdem er eine Vocation nach Zürich ausgeschlagen hatte (December 1822), bis zu 1400 fl.

gebracht. In Leipzig wurde ihm ein Gehalt von 1500 Thalern angeboten und an Nebeneinnahmen, abgesehen von dem Vorlesungshonorar, eine Summe von mehr als 1000 Thalern in Aussicht gestellt. Auch hatte damals Leipzig bereits zwischen 1000 und 1200 Studenten und 4—500 Juristen. Waechter scheint die Berufung ohne alles Zögern angenommen zu haben. Seine vorläufige Entlassung aus dem Württembergischen Staatsdienst ist bereits vom 11. Januar 1833 datirt, und in einem Schreiben an den Sächsischen Staatsminister Müller von Ende Februar, durch welches er die Anzeige von seiner definitiven Ernennung beantwortet, heisst es: „Ich habe mich in die Aussicht des Wirkungskreises, der mich in Leipzig erwartet, wenn ich mich so ausdrücken darf, so sehr hineingelebt und freue mich so sehr auf die neue Laufbahn, der ich entgegengehe, dass mir die Nachricht, welche Ew. Excellenz mir zu geben die hohe Gewogenheit hatte, eine doppelt erfreuliche sein musste“. Auch wurden Waechter's Erwartungen nicht getäuscht. Wiederholt rühmt er während der Leipziger Zeit die Vorzüge seiner Stellung: reicher Beifall der Studirenden, Zutrauen und Anerkennung der Staatsregierung, angenehme gesellige Verhältnisse, zu deren Belebung er selbst nicht wenig beitrug, wirkten zusammen, um sein Leben zu einem glücklichen zu ge-

stalten. Nur Eines drückte ihn: die Last der Arbeiten des Spruchcollegiums. „Unser Spruchcollegium“, sagt er in einem Schreiben vom 13. Februar 1835, „hat im Jahre über 3000 Prozesse zu entscheiden, und wenn ich gleich verhältnissmässig nur wenig in demselben arbeite, so mussten mir doch diese Arbeiten (z. B. im letzten Jahre 73 Criminalprozesse) und die vielen Sitzungen für meine wissenschaftlichen Studien und meine literarischen Pläne bange machen“. Aber auch dieser Sorge wurde er enthoben, indem die Staatsregierung bereitwillig auf seine Wünsche einging, ihn von der Theilnahme an den Arbeiten des Spruchcollegiums dispensirte und ihn statt dessen, da er hohen Werth darauf legte, mit der Praxis in Berührung zu bleiben, zum Rath an dem neuerrichteten Appellationsgericht in Leipzig ernannte, ihm das Mass seiner Betheiligung an den Arbeiten dieses Gerichts anheimgebend und ihm für den Entgang der Spruchcollegiumsgebühren eine Entschädigung gewährend (28. April 1835). Auch zögerte Waechter nicht, eine Anfrage nach Erlangen (Juli 1834) und einen Ruf nach Bonn, an Mackeldey's Stelle (Februar 1835), abzulehnen. Als ihm dagegen im Herbst 1835 eine Professur in seinem Vaterlande angeboten wurde, vermochte er dem Andrängen des nie erloschenen Heimathsgefühls und auch

wohl dem Glanz der ihm in Aussicht gestellten Stellung nicht zu widerstehen, und rasch entschlossen nahm er den Ruf an.

Sein Weggang erregte in Leipzig eben so tiefes Bedauern, wie in Tübingen Jubel. Die Stadt Tübingen verlieh ihm das Ehrenbürgerrecht, und bei seiner Ankunft in Tübingen hat ihn die berittene Bürgergarde eingeholt und durch eine Ehrenpforte in die Stadt geleitet. Der Sächsische Minister Müller aber erklärte Waechter: die Nachricht von seinem Weggehen sei ihm ein Blitz aus heiterem Himmel gewesen, Waechter sei eine wahre Regeneration des juristischen Studiums in Leipzig zu verdanken. Der Minister suchte Waechter in Leipzig auf, um sich persönlich zu überzeugen, ob es nicht möglich sei, ihn zu halten; „als er wegging", schreibt Waechter an seinen Vater (26. October 1835), „wurde er so weich, dass er mir um den Hals fiel". In einem Schreiben Müller's, in welchem er Waechter um seinen Rath in Betreff seines Nachfolgers bittet (22. November 1835), heisst es: „Ersatz für Sie können wir nicht hoffen".

In Tübingen wurde er erster Professor der Rechtswissenschaft, Kanzler der Universität und ausserordentlicher Regierungsbevollmächtigter, und stand also als Mann von nicht 38 Jahren an der Spitze seiner heimischen

Universität. Auf seine Vorlesungsthätigkeit war er nicht gemeint zu verzichten; aber sie wurde sehr bald unterbrochen. Es beginnt die Zeit der politischen Thätigkeit Waechter's. Als Kanzler hatte er die Virilstimme der Universität in der Kammer der Abgeordneten zu führen, und er gewann schnell in dieser Kammer eine ausserordentlich angesehene und einflussreiche Stellung. Im Jahre 1839 wurde er zum Präsidenten der Kammer auf sechs Jahre gewählt; die Wahl wiederholte sich nach Ablauf der Wahlperiode im Jahre 1845. In seiner Eigenschaft als Präsident musste er seinen bleibenden Aufenthalt in Stuttgart nehmen, und so ist er mehr als ein Jahrzehnt der akademischen Thätigkeit entzogen geblieben. Nicht aber der wissenschaftlichen Arbeit. Die politischen Interessen erfüllten ihn, aber füllten ihn nicht aus, und es ist bezeichnend für den Mann, dass er, unbeirrt von den Aufregungen, welche von jeder politischen Thätigkeit und vor Allem von einer Stellung, wie er sie einnahm, unzertrennlich sind, unbeirrt auch von den Genüssen und Zerstreuungen eines regen, geselligen Verkehrs, an denen er mit offenem Sinn Theil nahm — er spricht[3] von „zeitraubenden Anforderungen des geselligen Lebens“ — gerade in dieser Zeit eine rege schriftstellerische Thätigkeit entfaltet, und namentlich eines seiner bedeutendsten Werke, das Handbuch

des Württembergischen Privatrechts, geschrieben hat. Dass er Zeit zu diesen streng wissenschaftlichen Arbeiten fand, ist weniger zu verwundern, als dass ihm die Stimmung für dieselben nicht ausging.

Was die politische Richtung angeht, welche Waechter in seiner Stellung als Kammermitglied und Kammerpräsident verfolgte, so wird sie von den Zeitgenossen als regierungsfreundlich bezeichnet, und es ist ihm von Seiten der Opposition der Vorwurf nicht erspart worden, dass er sein Amt als Präsident nicht immer vollständig neutral und unparteiisch verwaltet, und dass er im Besondern bei dem Resumé der Discussion, welches damals theils nach der Geschäftsordnung theils gewohnheitsmässig der Präsident vor der Abstimmung zu geben hatte, wohl die Gründe der regierungsfreundlichen Redner etwas verstärkt, ja manchmal auch solche beigefügt habe, welche in der Debatte gar nicht erwähnt worden waren. Ich bin in der Lage diesem Vorwurf die Versicherung eines vertrauenswürdigen Gewährsmanns entgegensetzen zu können, welcher Mitglied der Kammer unter Waechter's Präsidium war. „Allerdings“, schreibt dieser Gewährsmann, „wurde bei der überaus lichtvollen Zu„sammenfassung der Debatte oft erst recht klar, um „was es sich eigentlich bei derselben gehandelt habe, „und es mag auch sein, dass durch den Präsidenten

„auf dieselbe Lichter geworfen wurden, die ihr vorher „gefehlt hatten; eine Entstellung der Wahrheit aber habe „ich nie bemerkt und ich kann mich auch keines Falles „erinnern, in welchem seine Darstellung angefochten „worden wäre". Mein Gewährsmann fügt hinzu: „Ich „kann ausdrücklich constatiren, dass die Ansichten, „welche ich vertreten habe, stets zu derjenigen Geltung „kamen, welche ihnen gebührte; da ich die Ansicht „kannte, welche man von Waechter's Geschäftsleitung „hatte, so war ich in dieser Beziehung sehr aufmerksam". Es war eben, wie es scheint, der Einfluss eines überlegenen Verstandes, welchem die Kammer unterlag. „Mein Vater", wird mir von anderer Seite geschrieben, „der Jahre lang unter Waechter's Präsidium Kammer-„mitglied war, sprach stets mit Bewunderung von dessen „Präsidialtalenten. Die Württembergische Kammer ist „weder vorher noch seitdem in gleicher Weise geleitet „worden". In eben so hohem Ansehn stand Waechter bei dem König. Aber auch diesem gegenüber wusste er seine Unabhängigkeit zu wahren. „Die bedeutende „Persönlichkeit König Wilhelm's", sagt jener erste Gewährsmann, „und dessen auf das Wohl des Landes ge-„richtete Bestrebungen übten auf alle diejenigen einen „mächtigen Einfluss aus, auf welche dieser von ihm „geübt werden wollte, aber ich kenne viele Fälle, in

„denen Waechter an seiner Meinung gegen den könig-
„lichen Willen festgehalten hat“ [1].

Das Jahr 1848 brachte Waechter das Ende seiner politischen Thätigkeit. Zwar zog jene merkwürdige Zeit, die denjenigen, welcher sie durchlebt hat, jetzt fast wie ein Traum aus der Jugend anmuthet, auch ihn mit Macht in den Schwung ihrer idealen Bestrebungen. „Er eignete sich“, sagt der bezeichnete Gewährsmann, „die Forderungen derselben vielleicht zu rasch und rück-
„haltlos an“. Aber in Folge der Ernennung des Märzministeriums legte er sein Amt als Präsident der Kammer nieder. Es ist eine nicht datirte Aufzeichnung von seiner Hand über eine Unterredung erhalten, welche er damals mit dem Chef des abtretenden Ministeriums hatte. Als von demselben Waechter auf seine Frage, wer dem König den Rath zur Bildung des neuen Ministeriums gegeben habe, die Antwort erhalten hatte: die abtretenden Minister, sagte Waechter: „Dann, Excellenz, haben
„die Minister des Königs demselben einen schlimmen
„Rath gegeben. Man muss nicht in der ersten Gefahr
„die letzte Karte ausspielen. Aus einer ganz kleinen
„Minorität einer loyalen und freisinnigen Kammer ohne
„Weiteres das Ministerium zu bilden, ist ein folgen-
„schwerer, nicht gerechtfertigter Schritt. Mich dauern
„nur meine Collegen, welche bisher den Kampf gegen

„eine zu weit gehende Opposition mit Erfolg bestanden „haben; sie sind dieser Opposition geopfert worden und „müssen gleichsam, als ob sie Unrechtes begangen hätten, „sich aus der Stadt schleichen. Ich aber entsage fortan „einer leitenden Thätigkeit auf dem Gebiete der Württem- „bergischen Politik, ich lege mein Amt nieder und gehe „im nächsten Herbst nach Tübingen und lese wieder „Pandekten". „Ich habe das gehalten", fügt er hinzu.

An der deutschen Politik hätte er sich gern weiter betheiligt. Er war Mitglied des Vorparlaments und des Fünfzigerausschusses; aber bei der Wahl zum Parlament unterlag er zu seinem Schmerz einem demokratischen Mitbewerber.

Im Winter 1848 auf 1849 hat er wieder in Tübingen Vorlesungen gehalten und sie bis zu seinem Abgang von Tübingen nicht mehr unterbrochen. Dass er Tübingen verliess, hing ebenfalls mit den politischen Verhältnissen zusammen. Nachdem die Württembergische Regierung dreimal einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, mit der Landesvertretung eine neue Verfassung zu vereinbaren, hatte sie die alte Verfassung einseitig wiederhergestellt. In Folge davon hätte Waechter wieder als Vertreter der Universität Tübingen in die Kammer der Abgeordneten eintreten müssen. Das wollte er aber nicht, theils weil er das Vorgehen der Regierung nicht

für staatsrechtlich gerechtfertigt hielt, theils weil er sich in der Kammer zu bestimmt für das Ausscheiden der privilegiirten Klassen aus der Volksvertretung ausgesprochen hatte. „Gerade diese Frage“, sagt mein oben bezeichneter Gewährsmann (die Frage seines Wiedereintritts in die Kammer), „habe ich mit ihm selbst ein-„gehend in der Richtung besprochen, ihn Württemberg „und den Freunden zu erhalten. „„Ich komme über „diesen Punkt nicht hinweg““, war seine Antwort, „„und „Deine Gründe können mich nicht beruhigen““. Im Jahre 1851 legte er sein Kanzleramt nieder und nahm, nachdem er zwei Versuchen, ihn für Leipzig wiederzugewinnen, widerstanden hatte (Juni 1849 und Mai 1851), im Sommer des Jahres 1851 die Berufung zum Präsidenten des Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte an Heise's Stelle an.

Dieses Gericht stand damals auf der Höhe seines Ruhmes. Heise und seine trefflichen Räthe, namentlich Cropp, hatten ihm einen solchen Glanz verliehen, dass es wohl als der erste deutsche Gerichtshof bezeichnet werden konnte. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, dass es damals für das Streben wissenschaftlicher Juristen zwei höchste Ehren gab: Nachfolger Savigny's auf seinem Pandektenlehrstuhl und Präsident des Oberappellationsgerichts in Lübeck an Heise's Stelle zu sein.

Jene Ehre war Puchta zu Theil geworden, diese fiel Waechter zu. Freilich hatte das Gericht für seine unendlich gründlichen und tiefgreifenden Arbeiten einen hohen Preis gezahlt: eine Langsamkeit der Geschäftserledigung, die fast zum Geschäftsbankrott geführt hatte. Ein Jahr lang musste das Gericht, um die Reste aufzuarbeiten, alle neu eingehenden Sachen an Spruchfacultäten verschicken. Als Waechter eintrat, setzte er seinen Ehrgeiz darein, dass dieser Uebelstand nicht mehr eintreten sollte. In Folge davon wurde er aber mit einer gewaltigen Arbeitslast beschwert. Er hat während des Jahres seines Präsidiums in Lübeck in allen von dem Gericht entschiedenen Sachen, mit Ausnahme von drei oder vier, das Correferat übernommen, und dasselbe nicht etwa bloss mündlich, sondern in ausführlicher schriftlicher Weise erstattet. Dabei hörte, wie er schreibt, die Möglichkeit wissenschaftlicher Fortbildung, die Möglichkeit mit der Literatur fortzuschreiten, auf, und das war der eigentliche Grund, wesswegen er sein Amt so rasch wieder aufgab; vielleicht hat auch mitgewirkt, dass ihm als Süddeutschem die Lebensgewohnheiten der norddeutschen Stadt nicht sympathisch waren. Noch im Sommer 1852 (11. Juni) liess er durch seinen Schwager Haertel nach Dresden melden, dass, wenn die Regierung noch immer glaube, von seinen Diensten Gebrauch

machen zu können, er bereit sei zu kommen, und schon nach vierzehn Tagen (24. Juni) war das Berufungsschreiben in seinen Händen und der neu ernannte Professor schrieb unter dem 25. Juli nach Dresden: „Ich hoffe nun in Leipzig eine bleibende Stätte gefunden „zu haben, und wünsche nur, dass meine Wirksamkeit „in Leipzig den Erwartungen, welche mich empfangen, „in jeder Beziehung entsprechen möchte".

Er hat in der That in Leipzig eine bleibende Stätte gefunden; er hat Leipzig bis zu seinem Ende dauernd nicht mehr verlassen. Zwar wurde noch dreimal (1857, 1861 und 1862) der Versuch gemacht, ihn für die Universität Tübingen wiederzugewinnen, und im Jahre 1859 wurde ihm das Präsidium des höchsten Württembergischen Gerichtshofes angeboten, einmal (1854) gelangte auch eine Anfrage von der Universität Wien an ihn. Aber er lehnte alle diese Berufungen ab, gefesselt, wie er schreibt, durch die Pflicht der Dankbarkeit gegen sein neues Vaterland und durch die Erwägung, dass er bei wachsendem Alter seine Studien nicht mehr in neue Bahnen lenken dürfe. In Leipzig war er wieder ganz Professor; er las über Pandekten und Strafrecht. Für die ersten war er berufen; es war der Lehrstuhl Puchta's und von der Pfordten's. Seine Ernennung zum Mitgliede des Staatsraths hat ihm nicht viel Zeit geraubt; ebenso-

wenig die Wahl zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes, die ihm seit dem Jahre 1855 von Seiten der Sächsischen ersten Kammer in regelmässiger Wiederholung zu Theil wurde. Auch seine Mitgliedschaft im constituirenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, für welchen er in Leipzig gewählt wurde, war eine rasch vorübergehende Episode. Eine Reihe von Jahren hat ihn in den Herbstferien der deutsche Juristentag in Anspruch genommen. Er war das belebende Element desselben, sein geborener Mittelpunkt, und die Zweifel, die sich bei der Begründung des Juristentages gegen das Zustandekommen und den Bestand desselben geltend machten, verstummten erst, als Waechter zugesichert hatte, dass er kommen und präsidiren werde. Noch viermal ist er sodann Präsident des Juristentages gewesen, jedes Mal durch Acclamation gewählt; an den Ausschusssitzungen hat er bis in die allerletzte Zeit Theil genommen. Jedes Jahr reiste er auch im Herbst in seine Schwäbische Heimath, um mit den ihm übrig gebliebenen Genossen seiner Jugend eine frohe Zusammenkunft zu feiern („Göppinger Tag"). Dann kehrte er zurück zu der stillen Thätigkeit des Lehrers und Schriftstellers, die ihm genügte und ihn ausfüllte. Im Jahre 1862 wurde er auch äusserlich an die Spitze der juristischen Facultät gestellt, indem er zum Ordinarius und

Professor primarius ernannt wurde, und er war, als die Universität Leipzig im Jahre 1859 die Feier ihres vierhundertfünfzigjährigen Bestehens beging, deren erwählter Rector. Den Freuden der Geselligkeit blieb er zugethan, so lange seine Kräfte es erlaubten; er war bei jedem Feste ein gern gesehener Gast und wusste jedes zu beleben. Im Sommer 1873 traf ihn auf dem Katheder ein Schwindelanfall; seit dieser Zeit hat er sich ganz nicht mehr erholt, obgleich er noch thätig gewesen ist, auf dem Lehrstuhl, im Spruchcollegium, selbst schriftstellerisch. Seine Lehrthätigkeit wurde namentlich dadurch beeinträchtigt, dass sein Organ nicht mehr ausreichte, um sich einem grossen Auditorium verständlich zu machen. Im Jahre 1876 stellte ihm die Regierung anheim, „dankbar für Alles, was Sie für die Universität noch weiter leisten werden.. Ihre akademische Thätigkeit fernerhin ganz nach Massgabe Ihrer Kräfte einzurichten". Bei den Berathungen des Spruchcollegiums konnten wir bemerken, dass sein Geist zwar immer noch ebenso klar und correct arbeite, wie früher, aber langsamer, immer langsamer. Mehr und mehr schwanden seine Kräfte. Ein sich ausbildendes Herzübel schuf ihm zeitweilig schwere Leiden, harte Beklemmungen und Athemnöthe. In der letzten Zeit milderte sich

dieser Zustand, und er ist sanft eingeschlafen, bis zuletzt bei vollem Bewusstsein, ruhig und gefasst dem Tode entgegensehend. Sein Leichenbegängniss bezeugte, dass die Universität, die Stadt, das Land wussten, welch ein Mann ihnen entrissen worden sei.

---

## II.

Dieses hier geschilderte Leben ist durchzogen von einer schriftstellerischen Thätigkeit von einer seltenen Fruchtbarkeit und von seltenem Reichthum. Dieselbe beginnt mit dem Jahre 1822 und schliesst mit dem Jahre 1877. Im Jahre 1822 erschien die lateinisch geschriebene Erstlingsschrift Waechter's: Doctrina de condictione causa data causa non secuta in contractibus innominatis, in welcher er den alten Irrthum mit Glück bekämpfte, dass die genannte Condiction auf das Gebiet der unbenannten Realverträge beschränkt sei. Sodann warf er sich mit Eifer auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts. Im Jahre 1825 gab er den ersten, im Jahre 1826 den zweiten Theil seines „Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts" heraus. Auch die zahlreichen Anzeigen und Recensionen, welche er in den Jahren 1826—1829 für die von ihm mit begründete und herausgegebene Tübinger kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft ausgearbeitet hat, haben grösstentheils straf-

rechtliche Werke zum Gegenstand. Vom Jahre 1829 an folgen bis zum Jahre 1844 eine grosse Anzahl von einzelnen Aufsätzen strafrechtlichen Inhalts, erschienen theils im Neuen Archiv für Criminalrecht (fünfzehn), theils in Weiske's Rechtslexicon (zwei), unter ihnen die bedeutenden Arbeiten über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit und über den Diebstahl, ferner drei Leipziger strafrechtliche Programme aus den Jahren 1833 und 1835, und endlich zwei als besondere Schriften veröffentlichte strafrechtliche Arbeiten, „Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg" (1832) und die „Abhandlungen aus dem Strafrecht, erster Band" (1835), enthaltend die Darstellung der Verbrechen der Entführung und der Nothzucht. Die der gleichen Periode angehörenden „Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts" (1845), hervorgegangen aus den öffentlichen Vorträgen, zu denen das Kanzleramt ihn verpflichtete, wenden sich nicht bloss an ein fachwissenschaftlich gebildetes Publicum; sie enthalten namentlich Darstellungen des Vehmgerichts, des Faust- und Fehderechts und der Hexenprozesse. Aber auch auf dem Gebiete des Civilrechts ist Waechter in dieser Zeit nicht minder thätig gewesen. Den Uebergang zu seinen civilistischen Arbeiten bildet sachlich die im Jahre 1844 erschienene, als Vorläuferin

einer zweiten Auflage des Lehrbuchs des Strafrechts gedachte Schrift „Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht", welche auf Grundlage einer glänzenden Schilderung der geschichtlichen Entwickelung der strafrechtlichen Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis in Deutschland, mit Blicken auf die gleiche Entwickelung des Privatrechts, den praktischen Zweck verfolgt, einzuschärfen, dass man nicht durch den Wunsch und die Sehnsucht nach Gemeinsamkeit des Rechts in Deutschland sich den nüchternen Blick für die reale Wirklichkeit trüben lasse. Rein civilrechtlichen Inhalts sind zehn in den Jahren 1831 bis 1844 im Archiv für civilistische Praxis veröffentlichte Aufsätze, unter diesen die umfassende, funfzehn Bogen starke Arbeit über die „Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten", und die beiden Artikel Accessio und Accession in Weiske's Rechtslexicon (1839). In den Jahren 1838 und 1842 erschien sodann der erste Theil seines civilistischen Hauptwerks: „Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts", die historische Grundlegung enthaltend, dem der zweite Theil in den Jahren 1842—1851 folgte. Zu demselben gehören drei Hefte von „Erörterungen aus dem Römischen, Deutschen und Württembergischen Privatrecht", 1845 und 1846. — Dem ersten Theil der zweiten Leipziger

Zeit gehören zwei bedeutende Werke an; die Kritik des im Jahre 1852 publicirten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (1853) und der Beginn eines Handbuchs des Kön. Sächsischen und Thüringischen Strafrechts (1856—58), welches Handbuch leider nicht über drei Lieferungen hinaus gekommen ist. Etwas später ist der bemerkenswerthe Artikel „Gesetzgebung" in Welcker's Staatslexicon (1862). — Die zweite Hälfte der zweiten Leipziger Zeit, von 1863 an, ist fast ganz ausgefüllt durch Programme, welche Waechter als Ordinarius der Juristenfacultät zu schreiben hatte. Der Gefahr der Verzettelung der wissenschaftlichen Kraft, welche eine derartige Verpflichtung, das Vermächtniss einer früheren, von anderen Anschauungen beherrschten Zeit, in sich birgt, suchte Waechter dadurch entgegenzutreten, dass er in einer Reihe von Programmen den gleichen Gegenstand behandelte. In dieser Weise sind entstanden die später auch besonders herausgegebenen Arbeiten: de partu vivo non vitali (1863—66), über das Superficiar- oder Platzrecht (1866—1868), über den guten Glauben, insbesondere bei der Ersitzung, und den entschuldbaren Rechtsirrthum (1870 und 1871), über die Busse bei Beleidigungen und Körperverletzungen (1874). Die letzten Arbeiten, welche Waechter veröffentlicht hat, sind eine Kritik zu dem

Schiedsspruch des Oberappellationsgerichts in Lübeck in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache, Festschrift zum Tübinger Universitätsjubiläum (1877), und die erste Lieferung der „Beilagen zu den Vorlesungen über das deutsche Strafrecht“ (ebenfalls 1877), der Beginn einer neuen Bearbeitung der gedruckten Beilagen, welche er seinen Zuhörern in der Vorlesung über das Strafrecht mitzutheilen pflegte, von welcher Bearbeitung er sagt, er könne sie gewissermassen „eine neue, völlig umgearbeitete und auf das jetzige gemeine deutsche Strafrecht gebaute Ausgabe seines Lehrbuchs nennen“[5]. Wunderbar, dass er noch als Achtzigjähriger ein solches Unternehmen in's Auge fassen mochte! —

Ich würde die durch den Zweck dieser Gedenkblätter gesteckten Grenzen überschreiten, wenn ich von allen diesen Arbeiten Waechter's eingehender handeln wollte. Nur die hauptsächlichsten sollen hier näher characterisirt werden. Es sind diess unter den civilistischen Arbeiten das Handbuch des Württembergischen Privatrechts und die Kritik des Entwurfs eines Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs vom Jahre 1852, unter den strafrechtlichen die beiden Lehrbücher des Strafrechts.

---

## III.

Mit dem Württembergischen Privatrecht hatte sich Waechter seit dem Anfang seiner akademischen Thätigkeit beschäftigt. Er hatte über dasselbe in den Jahren 1825—1832 Vorlesungen gehalten. In dem 6. Bande der Tübinger kritischen Zeitschrift vom Jahre 1829 findet sich ein umfassender sieben Druckbogen starker kritischer Bericht über die Literatur des Württembergischen Privatrechts aus den letzten 10 Jahren. So war er hinlänglich vorbereitet. Der erste Band ist, wie ich schon bemerkte, 1838 und 1842 erschienen, die erste Abtheilung des zweiten 1842, die zweite 1846, die dritte 1851. Hier bricht das Werk ab; es ist leider nicht vollendet worden — nach dem Plane sollten noch zwei weitere Bände folgen.

So weit das Werk vollendet ist, enthält es eine Darstellung des gesammten in Württemberg geltenden Privatrechts. Damit ist eine erste hervorragende Eigenthümlichkeit desselben bezeichnet. Das Württember-

gische Privatrecht beruht, wie das Privatrecht von ganz Deutschland, nicht bloss auf einheimischen Quellen; in Württemberg sind, wie im übrigen Deutschland, die fremden Rechte, namentlich das römische Recht, recipirt worden und gelten daselbst noch gegenwärtig. Waechter will nun das Württembergische Privatrecht ohne Unterscheidung zwischen dem einheimischen und dem fremden Bestandtheil zur Darstellung bringen. „Was im Leben und in der Anwendung unseres Rechts seit Jahrhunderten als ein Ganzes bestand und durch das Leben und die Anwendung immer mehr organischen Zusammenhang erhielt, muss auch von der Wissenschaft als ein Ganzes aufgefasst und dargestellt werden; und wenn da und dort dieser Zusammenhang noch nicht ganz hergestellt ist: so soll sie den Weg zeigen, wie er bewerkstelligt werden mag"[6]. Waechter hat sich hiermit ein Verdienst erworben, das nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Die hergebrachte, durch die Noth aufgedrängte Trennung der Bearbeitung des in Deutschland geltenden Rechts nach seinen verschiedenen Bestandtheilen hat, wie kein Einsichtiger bestreitet, für die Erkenntniss des wirklich geltenden Rechtes, und wohl auch für die wissenschaftliche Ergründung eines jeden der Bestandtheile, Uebelstände zur Folge gehabt. Was in umfassender Weise zu unternehmen Niemand vor ihm den Muth

gehabt hatte, und noch lange nach ihm Niemand zu unternehmen den Muth gehabt hat, ist hier für ein beschränktes Gebiet mit frischem Muthe angegriffen worden. Freilich nur angegriffen, nicht durchgeführt worden; und vielleicht würden sich bei Fortsetzung des Werkes die Schwierigkeiten gemehrt haben. Aber auch der Torso ist ein glänzendes Zeugniss für den richtigen Blick, für die Begabung und für die Kraft des Verfassers.

Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, dass Waechter sich als sein Publicum hauptsächlich den Württembergischen Praktiker gedacht habe. Ihn wollte er belehren, ihn zur wissenschaftlichen Erkenntniss des Rechts anregen und anleiten, ihm die nöthigen Hülfsmittel der gelehrten Jurisprudenz, welche sich selbst zu erwerben es ihm an Zeit und Gelegenheit fehle, an die Hand geben. Er sagt in der Vorrede [7], sein Buch solle „durch sich selbst ohne mündliche Erörterung vollständig orientiren“. Es kann darüber gestritten werden, ob er den Standpunkt seines Publicums nicht hier und da etwas zu niedrig gegriffen hat. Wenigstens fehlt es nicht an Erörterungen, und zuweilen ausführlichen Erörterungen, welche man für überflüssig zu erachten kaum umhin kann, wie z. B. dass das dingliche Recht stärker sei, als das persönliche, dass Niemand ein Recht

übertragen könne, welches ihm nicht zustehe, dass die Uebernahme der Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung noch nicht Eigenthumsübertragung sei u. s. w. Auch was die Form der Darstellung betrifft, so ergeht sich dieselbe in einer gewissen behaglichen Breite, in einem Ton populärer Belehrung, der nicht immer hoch gegriffen ist.

Aber wer nun hiernach glauben möchte, es mit einem unwissenschaftlichen Buche zu thun zu haben, würde sich gewaltig täuschen. Umgekehrt ist das Handbuch des Württembergischen Privatrechts eine wissenschaftliche Leistung allerersten Ranges. Diess geht schon aus der umfassenden geschichtlichen Grundlage hervor, welche Waechter seinem Werke gegeben hat. Waechter ist nicht aus der Hochburg der geschichtlichen Schule hervorgegangen; unter dem unmittelbaren Einfluss Savigny's hat er nicht gestanden. Aber die Grundgedanken der historischen Schule sind vollständig in ihm lebendig — dass das Recht nicht gemacht wird, sondern wird, und dass kein Rechtszustand in anderer Weise wahrhaft erkannt werden kann als aus seinem geschichtlichen Entstandensein. Nur war Waechter sorgsam bemüht, dass das Geschichtliche und das Praktische auseinandergehalten werde, und dass nicht aus einer Ineinandermischung Beider eine Schä-

digung des Einen und des Anderen hervorgehe. So hat er denn seiner Darstellung des in Württemberg geltenden Rechts eine Württembergische Rechtsgeschichte vorhergehen lassen, um sich bei der Darstellung des praktischen Rechts auf sie berufen zu können. Und diese Württembergische Rechtsgeschichte, der erste Band des Werkes, ein Band von 1146 Seiten, ist, ganz abgesehen von der Bedeutung, die sie als Grundlage der Darstellung des praktischen Rechts haben sollte und hat, als selbständiges Werk eine der hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte. Ich lasse über sie einen competenteren Urtheiler reden, als ich auf diesem Gebiete bin, Stobbe.

„Wenn der Verfasser den ersten Band betitelt: „„Geschichte, Quellen und Literatur des Württember- „gischen Privatrechts““, so ist dieser Titel viel zu enge. „Der Verfasser liefert in der That eine universelle „Rechtsgeschichte Württemberg's und setzt dieselbe „auch in Verbindung mit der politischen Geschichte. „Alle Fragen, welche die Rechtsgeschichte eines einzel- „nen Landes stellt, sind hier beantwortet. Er giebt „eine Geschichte der Verfassung, der Behörden, der „verschiedenen Stände, der Städte, der Gerichtsverfas- „sung und des Gerichtsverfahrens, des gesammten Pri- „vatrechts, zum Theil auch des Strafrechts. Ueberall

„zeigt der Verfasser eine Vertrautheit mit seinem Stoff
„auch über die Grenzen Württemberg's hinaus, welche
„bei einem Mann, der nicht die germanistischen Wissen-
„schaften zu seinem Lebensberufe gemacht hat, gerade-
„zu staunenswerth ist. Er befindet sich nicht bloss auf
„der Höhe der germanistischen Wissenschaft jener Tage,
„sondern er hat dieselbe in vielen Partieen auch merk-
„lich gefördert. Keine Frage ist nur leicht berührt,
„jede ist erschöpfend unter Benutzung des gesammten
„Apparats der Quellen und der Literatur, sei es der
„grossen Werke, welche wir über Württembergische
„Geschichte besitzen, sei es der zahlreichen Disser-
„tationen, welche besonders auf der Tübinger Universität
„erschienen waren, behandelt. Für viele Fragen, be-
„sonders was die Geschichte der Gesetzgebung, nament-
„lich der drei Württembergischen Landrechte, angeht,
„hat der Verfasser die handschriftlichen Vorarbeiten in
„den Archiven studirt. In zahllosen Einzelheiten sind
„frühere Ansichten berichtigt. Sehr interessant und
„allgemein belehrend ist, was der Verfasser an den ver-
„schiedensten Stellen des Werkes über Reception des
„Römischen Rechts im Allgemeinen und für die einzelnen
„Institute des Privatrechts anführt. Wo es sich darum
„handelt, die vor dem ersten Landrechte bestehende
„Mannigfaltigkeit der Württembergischen Particular-

„rechte zur Darstellung zu bringen, ist diess mit einer „Klarheit und Uebersichtlichkeit geschehen, welche jeder- „zeit ein Muster sein wird; so z. B. bei der Darstellung „und Gruppirung der ehelichen Güterrechte. Für manche „Einzelheiten der neueren Rechtsgeschichte findet der „Germanist noch gegenwärtig bei Waechter die stoff- „haltigste Darstellung, so z. B. über Retractrechte, die „Wuchergesetze, die weiblichen Rechtswohlthaten, die „Pfandgesetzgebung".

Stobbe schliesst seine Mittheilungen mit den Worten: „Er hat Viele gefördert und geleitet, und Keinen irre „geführt. Für meine Geschichte der deutschen Rechts- „quellen verdanke ich Niemandem mehr, als H. Conring, „Homeyer und Waechter".

In gleicher Weise, wie die germanistischen Grundlagen des in Württemberg geltenden Rechts beherrscht Waechter die römischrechtlichen. Seinem Buche eine römische Rechtsgeschichte vorauszuschicken, war kein Bedürfniss vorhanden. Aber Manches hatte er zu sagen, was mit den herrschenden Ansichten nicht übereinstimmte, und vor Allem lag es ihm am Herzen, darauf hinzuweisen, dass nur eine genaue Kenntniss der Geschichte des römischen Rechts im Stande sei, Befreiung zu geben von antiquirten römischen Rechtssätzen, die missverstanden sich in der Praxis als geltend hin-

schleppten — ein Gedanke, dem bekanntlich auch Savigny in der Vorrede zu seinem System des heutigen römischen Rechts einen so energischen Ausdruck gegeben hat. Der Sitz dieser römischrechtlichen Untersuchungen sind namentlich die „Erörterungen“, die er seit dem Jahre 1845 dem Systeme beigegeben hat, besonders das zweite und dritte Heft derselben, worin die grossen Untersuchungen über die Verschiedenheit der römischen Actionen, besonders über die Eintheilung in bonae fidei und stricti iuris actiones, und über den Einfluss des Prozesses, besonders des Prozessbeginns, auf die Gestaltung des materiellen Rechtsverhältnisses enthalten sind. Namentlich die letztgenannte Arbeit nimmt eine hervorragende Stelle in der reichen Literatur des Gegenstandes ein.

Auf diesen historischen Grundlagen ruht die Darstellung des in Württemberg geltenden Rechts, eine praktische Darstellung im höchsten Sinne des Wortes. Das gelehrte Material ist vollständig überwunden, und vor uns steht das lebendige Recht, wie es bereit ist, heute, morgen in Aktion zu treten und die Verhältnisse des lichten Tages zu gestalten. Es ist wahr, auch in Savigny's grossem Geiste war es eine hervorragende Seite, dass er das Recht begriff nicht als äussere Satzung, sondern als das Kleid, welches die realen Verhältnisse

sich mit Nothwendigkeit auswirken. Aber ich weiss nicht, ob sich nicht in Waechter diese Geistesrichtung noch entschiedener, noch unmittelbarer und naiver, ich möchte fast sagen mit mehr Naturgewalt, vollzogen hat. Das Werk ist, wie ich bereits bemerkte, nicht vollendet; das Vorliegende enthält nur die allgemeinen Lehren. In diesen allgemeinen Lehren machen sich die germanistischen Grundlagen des geltenden Rechts weit weniger geltend, als in den besonderen Lehren, und so deckt sich die Darstellung im Stoff fast ganz mit der Darstellung in den acht Bänden von Savigny's „System des heutigen römischen Rechts". Auch die Zeit ist fast genau die gleiche; jene acht Bände Savigny's sind in den Jahren 1840—1851 erschienen, das Waechter'sche System liegt, wie ich sagte, in der Zeit von 1842—1851. In vielen Punkten haben beide Schriftsteller auf einander Rücksicht nehmen können und genommen; in anderen war es nicht möglich. Wer jene Zeit erlebt hat, weiss, welchen schlechthin bestimmenden Einfluss damals die Savigny'sche Darstellung gewonnen hat. Sie enthielt den Abschluss der Errungenschaften der historischen Schule; sie erschien als „das" Wissen vom heutigen römischen Rechte. Das Waechter'sche Werk ist erst langsam in weiteren Kreisen bekannt geworden; der Titel führte irre. Der durch Lehrthätigkeit und

schriftstellerische Aufgaben übermässig in Anspruch genommene Theoretiker, der vielbeschäftigte Praktiker anderer deutschen Territorien, hatte sich um „Württembergisches“ Recht zu bekümmern keine Zeit. Erst allmälig wurde offenbar, welch ein Schatz auch für die gemeinrechtliche Rechtswissenschaft in diesem Werke verborgen liege. Ich selbst habe das Buch erst in verhältnissmässig später Zeit kennen gelernt; aber wenige Bücher haben auf mich einen ähnlichen Eindruck gemacht. Es waren die altbekannten Dinge, Begriffe, Gedankengänge, Untersuchungsgegenstände, mit denen man längst vertraut war. Und doch etwas Anderes. Es wird mir schwer, den Eindruck, welchen ich damals von dem Buche empfangen habe, in der Erinnerung auf begriffsmässig formulirte Elemente zurückzuführen. Vielleicht darf ich sagen, dass in der unmittelbaren historischen Schule, in welcher ich aufgewachsen bin, eine gewisse Tradition in der Darstellung des römischen Rechts sich ausgebildet hatte, welche bei aller Selbständigkeit der Einzelnen — und an selbständigen Geistern hat es der historischen Schule wahrlich nicht gefehlt — doch im Ganzen eine gewisse Gleichförmigkeit hervorbrachte. Von dieser Tradition ist das Württembergische Privatrecht nicht berührt. Vielleicht ein wenig Reaction süddeutscher gegen norddeutsche Art, vielleicht ein wenig

Nachwirken Thibaut'scher Schule, vor allen Dingen aber doch wohl jenes unnachsichtliche Herabdrücken aller historischen Kenntnisse auf das Niveau von Handwerkszeug und jener instinctive Zug nach dem realen Leben — wie es auch sein mag, jedenfalls ist das Buch durchaus eigenartig und original. Dasselbe Object unter einer andern Beleuchtung! Aber wie viel Neues entdeckt man an einem Gegenstand bei wechselnder Beleuchtung! Wie viel im Einzelnen die gemeinrechtliche Wissenschaft Waechter's Werk verdankt, ist jetzt nicht leicht festzustellen. Die Gedanken, mit welcher ein Schriftsteller die Wissenschaft bereichert, werden allmälig Gemeingut und verlieren ihr Ursprungszeugniss. Eine genaue Grenzscheidung ist dann nur auf Grund eingehender dogmengeschichtlicher Untersuchung möglich, deren Mühe durch die Frucht kaum aufgewogen wird. Aber auch ungesucht bieten sich die Beweise für die Förderung, welche einzelne Lehren durch Waechter erhalten haben. So namentlich die Lehre vom sog. internationalen Privatrecht, für welche er (in diesem Buche und in einem gleichzeitig erschienenen Aufsatz im Archiv für civilistische Praxis) das allein richtige Princip mit Energie geltend gemacht hat, dass die Quelle der Entscheidung nur in dem einheimischen Recht gesucht werden dürfe. Ferner die Lehre von

den Bedingungen, in welcher er die Lage des Rechtsverhältnisses bei schwebender Bedingung zuerst einer eingehenden Untersuchung unterworfen hat; ich erinnere mich noch sehr wohl, wie ich nach dem Württembergischen Privatrecht einen neuen dahin zielenden Paragraphen in meine Pandektenvorlesung eingestellt habe. Vor Allem aber muss ich hinweisen auf seine Darstellung des Principes des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, des Principes, dass für den gutgläubigen Erwerber das in das Grundbuch Eingetragene wahr und das in das Grundbuch nicht Eingetragene nicht wahr ist. Dabei ist es interessant zu sehen, dass Waechter dem Principe selbst nicht hold ist. Seine conservative Natur sträubte sich gegen einen Rechtssatz, welcher erworbene Rechte verletze, ohne dass ein Bedürfniss des Verkehrs die Verletzung nöthig mache, und er warnt den Gesetzgeber in der eindringlichsten Weise vor seinen Gefahren; das Ueberwuchern, mit welchem der Gedanke der Schutzbedürftigkeit des bona-fide-Verkehrs in der neueren Zeit droht, konnte er noch nicht vorhersehen. Aber wenn einmal das Grundbuch öffentlichen Glauben haben soll, sagt er in eingehender Kritik der Württembergischen Pfandgesetzgebung vom Jahre 1825 und 1828, so bleibe man sich auch consequent, und lasse sich nicht hinreissen, doch

wieder aus diesem oder jenem Grunde Thatsachen, welche aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, Wirkung gegen den gutgläubigen Erwerber zuzugestehen. Diese Kritik ist ebenso schlagend, wie andererseits die Bedeutung des Principes mit einer Klarheit entwickelt, seine Wirkungen durch die verschiedenen Verschlingungen der thatsächlichen Verhältnisse mit einer Sicherheit und Festigkeit durchgeführt sind, dass seine Darstellung Bewunderung erregt. Ich glaube nicht, dass Waechter Besseres jemals geschrieben hat.

## IV.

Auch die Kritik des am Ende des Jahres 1852 veröffentlichten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen stehe ich nicht an, zu den glänzendsten Leistungen Waechter's zu rechnen. Die eigenthümliche Begabung des Mannes ist vielleicht nie schlagender hervorgetreten. Die Helligkeit seines Geistes, die jeden Nebel zerstreuende Klarheit seines Verstandes, heben sich in schneidender Schärfe ab auf dem Dunkel dieses Entwurfs. Mit unerbittlicher, man möchte fast sagen mit unbarmherziger Logik deckt er die Unvollkommenheiten desselben auf. „Zu den Anforderungen", sagt er[8], „welche man an die . . mehr formelle Seite des Inhalts eines Gesetzbuchs . . mit Recht macht, gehören wohl ohne Zweifel unter anderen namentlich folgende: das Gesetzbuch soll möglichst klar und verständlich geschrieben sein, im Ausdruck so bestimmt, präcis und zutreffend, dass es den Gedanken des Gesetzgebers wirklich gibt, nicht mehr und nicht weniger ausspricht und möglichst

wenig Zweifeln hierüber Raum lässt; seine Terminologie soll eine feste, sichere, der Sache möglichst entsprechende sein; es soll, durchdrungen von wahrer Wissenschaftlichkeit, doch die Grenze zwischen der wissenschaftlichen Bearbeitung des Stoffes und der legislativen Feststellung wahren, nicht geben, was lediglich in den Kreis der Schule und des Lehrbuchs gehört, dabei aber es doch nicht verschmähen, durch Uebersichtlichkeit dem Verständniss des Lesers zur Hülfe zu kommen; es soll in genauer, scharfer, den Verhältnissen entsprechender Construction der Begriffe nicht Wesentliches vermissen lassen; endlich soll es seinen Stoff in möglichster Vollständigkeit behandeln". Und nun zeigt er in überwältigender Beweisführung, wie viel der Entwurf in allen diesen Beziehungen vermissen lasse. Es ist ein wahrer Genuss, ihm in seinen Ausführungen zu folgen. Einzelheiten mitzutheilen würde zu weit führen; zur Probe hebe ich etwa hervor, was Waechter über § 85 des Entwurfs sagt[9], welcher unter die „Zubehörungen" eines Grundstücks auch die „Oberfläche" rechnet. Waechter bricht in die Worte aus: „Was ist denn bei einem Grundstück die Hauptsache? Es bleibt am Ende bloss noch der freie Luftraum über dem Grundstück übrig, welchen die Motive allerdings nicht zu den Zubehörungen rechnen". Dabei

ist seine Kritik in der Form überall massvoll, ja milde. Von „wohl“ und „möchte“ und „dürfte“ ist ein fast zu reichlicher Gebrauch gemacht, und Ausführungen, welche eine Bestimmung des Entwurfs als unbrauchbar nachweisen, beginnt er gern mit den Worten: ich gestehe, dass diese Bestimmung mir grosses Bedenken erregt hat. Nur einen gewissen trockenen Humor, der übrigens kaum als solcher gemeint ist, gestattet er sich zuweilen, wie in der zuvor berichteten Aeusserung, oder wenn er an einer anderen Stelle sagt[10]: „Ist daher die Definition des § 648 eine richtige Definition vom entgeltlichen Geschäfte und ist sie die beste, die der Entwurf zu geben weiss — und diess muss man annehmen, weil er sie sonst nicht gegeben haben würde — so musste er sie auch auf den entgeltlichen Vertrag anwenden“. Was den materiellen Gehalt des Entwurfs angeht, so tadelt er zahlreiche Abweichungen desselben vom bestehenden Recht als sachlich unbegründet. Er bekennt sich[11] zu der Ueberzeugung, dass eine neue Gesetzgebung vom bestehenden Rechte „nicht ohne ganz evidente, dringende und überwiegende Gründe abweichen . . daher auch da, wo manches für die Neuerung sprechen mag, es aber nicht ganz unzweifelhaft ist, dass man durch das Neue wahrhaft gewinne, die Neuerung vorerst unterlassen . . also stets im Zweifel am vorhandenen Recht festhalten

sollte". Im Einzelnen wendet er sich [12] auch hier gegen eine „Richtung der neueren Zeit . ., welche um einer wirklichen oder vermeintlichen Sicherheit des Verkehrs willen das wichtigste Vermögensrecht, die Grundlage allen Vermögens, das Eigenthum, vielfach ganz unsicher macht", und führt diess in einer Kritik der Bestimmungen des Entwurfs über die beschränkte Vindicabilität beweglicher Sachen durch.

## V.

Die beiden Lehrbücher des Strafrechts, welche Waechter verfasst hat, sind von sehr verschiedener Art. Ueber dieselben spricht sich das sachverständige Urtheil Binding's folgendermassen aus.

„Der Titel „„Lehrbuch des Römisch-Teutschen Straf-„rechts““, dessen beide Bände von 1825 und 1826 datiren, „von dem aber nach der Vorrede 7 Bogen schon um die „Mitte 1823 gedruckt waren, führt insofern irre, als das-„selbe nur wenn mit der Vorlesung als ein Ganzes gedacht „ein Lehrbuch genannt werden kann. Es gibt Paragraphen-„überschriften mit Literaturnotizen, Paragraphendisposi-„tionen und einzelne Noten dazu. Die Noten beschäftigen „sich entweder gleichfalls mit der Literatur, oder aber „sie geben Quellennachweise, häufig verbunden mit einem „Abdruck der wichtigsten Quellenstellen, oder eine „kritische Verarbeitung des Quellenmaterials, oder dog-„matische Ausführungen. Diese Noten sind zu Anfang „höchst compress — auf den Paragraphen kommen ur-

„sprünglich durchschnittlich $1^1/_2$ Seiten, gegen Ende des „1. Bandes durchschnittlich $2^1/_2$ Seiten. Im 2. Bande „lässt sich der Verfasser breiter aus, auf den Paragraphen „kommen durchschnittlich 5 Seiten, die Noten zu furtum, „Diebstahl und Unterschlagung füllen 71 Seiten, die zur „Brandstiftung 27, die zum Ehebruch 43 Seiten, eben- „soviel die zu den Ehrverletzungen.

„Vergleicht man das Werk mit den damals gang- „baren Lehrbüchern von Feuerbach, Grolmann, Martin, „Rosshirt, so schlägt es diese alle zunächst durch seine „Gelehrsamkeit und durch seinen sich stets gleich- „bleibenden Ernst in der Durchforschung der Literatur „wie der Quellen, die beide der jugendliche Waechter „schon genauer kennt, als seine grossen Zeitgenossen. „Der Autor versichert uns, er habe es sich zum Grund- „satze gemacht, nichts anzuführen, was er nicht selbst „gelesen habe, und selbst das früher schon Gelesene zu „diesem Zwecke noch einmal zu lesen und nachzusehen: „dass er diesen Grundsatz wörtlich befolgt hat, weiss „Jeder, der Waechter's literarische Gewissenhaftigkeit „auf die Probe gestellt hat.

„Interessant ist zu beobachten, wie die specifisch „philosophische und insbesondere die rechtsphilosophische „Literatur — offenbar mit vollem Bedacht — bei Seite „gelassen wird. Das sog. Naturrecht weist er aus dem

„Rechtsgebiet vollständig hinaus; es ist ihm nicht sub-
„sidiäres Recht, wie für Feuerbach, nicht ein Gegenstand
„der Darstellung wie für Grolmann. „„In den Werken
„„über das positive Strafrecht sind auch meist natur-
„„rechtliche Auffassungen beigemischt, oft mehr als
„„richtig und gut ist"", meint der junge Gelehrte, und
„hält sein Werk von diesem Fehler frei.

„Dagegen interessirt ihn lebhaft die Rechtssystematik,
„wie mir scheint, mehr aus den Bedürfnissen des aka-
„demischen Lehrers heraus, als aus Neigung zum Systeme
„an sich. In den Vorreden zu beiden Bänden des Lehr-
„buchs, namentlich in der breitangelegten des 2. Bandes,
„lässt er sich darüber aus. Wenn man aber auch gern
„zugestehen mag, dass seine Kritik der damals üblichen
„Verbrecheneintheilungen vielfach den Nagel auf den
„Kopf trifft, dass sein Gedanke, die Verbrechen nach
„dem Objecte ihrer Verletzung zu ordnen, durchaus
„richtig ist, so kann man sich doch nicht verhehlen,
„dass im Systeme nicht die Stärke des Buches liegt, dass
„insbesondere gar mannigfach das Object des ver-
„brecherischen Angriffs verkannt wird. So, um zwei Fälle
„hervorzuheben, wenn die Fälschung mit dem Betrug
„in engsten Zusammenhang gebracht und in beiden eine
„Verletzung des Rechts auf Wahrheit gefunden wird,
„und wenn der Ehebruch wie die Bigamie neben Eid-

„bruch und Praevarication unter die Kategorie der straf-
„baren Vertragsverletzungen subsumirt sind.

„In sehr Vielem ist das Werk heute veraltet, und „doch ist dessen kaum dreissigjähriger Verfasser noch „heute für Jeden der unentbehrliche Führer, der sich „einarbeiten will in die frühere gemeinrechtliche Doctrin. „Und dieser Führer schreitet trotz seiner Jugend so frisch „und zugleich so ernst, so belehrend und so wenig lehr- „haft, so selbständig und doch so bescheiden, so denk- „kräftig und so voll Hochachtung vor fremden Gedanken „einher, dass es gleich erfreulich ist, ihn gehen zu sehen, „wie ihm zu folgen. —

„Zwischen 1825 und 1857 hatte sich nun der Zu- „stand des deutschen Strafrechts ganz gewaltig geändert. „Der Strom der Gesetzgebung, von 1814 bis 1838 zurück- „gestaut, war wieder in's Fliessen gekommen: dem „Sächsischen Criminalgesetzbuch von 1838 auf dem „Fusse gefolgt war das Württembergische Strafgesetz- „buch von 1839, an dessen Zustandekommen Waechter „in der Württembergischen Kammer in hochbedeutsamer „Weise mitgewirkt hatte. An diese beiden Gesetze hatten „sich bis zu Beginn des Jahres 1857 nicht weniger als „24 neue deutsche Strafgesetzbücher gereiht. Das „gemeine Recht war auf ein Minimum von Geltungs- „gebiet zurückgedrängt. Es galt nun die Wissenschaft

„des neuen Gesetzesrechts zu begründen. Derjenige,
„der es zuerst versucht hat, ist Haelschner 1855 in seinem
„1. Band des Preussischen Strafrechts gewesen, der aber,
„der es zuerst gethan, und der diese Wissenschaft nicht
„nur begründet, sondern sie sofort auf eine Höhe gestellt
„hat, dass sie den Vergleich mit der Wissenschaft des ge-
„meinen Civilrechts ruhig aushalten konnte, — derjenige,
„der in dieser Leistung bis auf den heutigen Tag einzig
„geblieben, — das ist Waechter in seinem Handbuch des
„Königl. Sächsischen und Thüringischen Strafrechts.

„Dass dieses sein Werk unvollendet geblieben — es
„behandelt kaum die Hälfte des allgemeinen Theils und
„bricht mitten in einem Paragraphen ab — ist ein unersetz-
„licher Verlust für unsere deutsche Strafrechtswissenschaft.
„Aber es hat uns wenigstens gezeigt, in welcher Weise
„wir arbeiten müssen, und wie das Problem, neben
„strenger Gebundenheit an das Gesetz sich die volle
„wissenschaftliche Freiheit zu wahren, gelöst werden kann.

„Es ist eine wahre Freude zu sehen, wie Waechter
„diese in vieler Beziehung ganz neue Aufgabe bis in
„die Tiefe erfasst hat, und mit welchem Behagen und
„mit welch überlegener Kraft er sie löst. Wie alle seine
„Arbeiten, so trägt auch diess sein kriminalistisches
„Hauptwerk trotz gründlichster Gründlichkeit den
„Stempel des Mühelosen.

„Dass die neue Wissenschaft nicht auf ihren eigenen „jungen Füssen allein stehen, sondern dass sie sich „auf die Wissenschaft des früheren gemeinen Rechts „stützen muss, ist ihm Axiom. „„Diese historisch-philoso„phische Einleitung in das deutsche Strafrecht der Gegen„wart — denn etwas Anderes ist das sog. gemeine „Strafrecht nicht mehr — ist die nothwendige Praemisse „für das Studium aller unserer Partikularrechte und dess„halb setze ich sie bei dem vorliegenden Werke als be„kannt voraus, wie es wohl jeder Bearbeiter eines „deutschen Partikularrechts thun sollte““[13].

„Dieses Handbuch ist zugleich ein Stück vergleichen„der Jurisprudenz: in mustergültiger Weise werden drei „Strafgesetzgebungen in der Darstellung mit einander „verbunden: das Sächsische Kriminalgesetzbuch von „1838, welches 1841 mit nicht allzu wesentlichen Aen„derungen in Sachsen-Altenburg eingeführt wurde, das „Sächsische Strafgesetzbuch von 1855 und das sog. „Thüringische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1850.

„Die m. E. grossartigste Leistung des Werkes ist „die Theorie der Quellen. Alle Seiten der schwierigen „Frage werden erkannt, alle mit gleicher Gründlichkeit „erörtert, die Zweifel mit der Waechter ganz eigenthüm„lichen Gesundheit und dem feinsten zugleich praktischen „und wissenschaftlichen Instinkte gelöst. Wie verhält sich

„das Gesetz von 1838 zu dem älteren Rechte, wie das „jüngere zu dem früheren Gesetzbuche, wie das Haupt-„gesetz zu den Nebengesetzen — diesen Fragen ist die „ausführliche Einleitung gewidmet. Dann bringt der „allgemeine Theil die Lehren von der Entstehung des „Strafrechts und — in ganz hervorragender Bearbeitung „— die Lehre von der Auslegung und vom Herrschafts-„gebiete der Strafrechts-Normen. Zum ersten Male „werden hier mit voller Klarheit die richtigen Grund-„sätze über die Auslegung der modernen Gesetze und „über das Verhältniss des Gesetzes selbst zum Wuste „der sogenannten Gesetzesmaterialien entwickelt — „Grundsätze, die uns leider immer noch nicht in's Blut „übergegangen sind. Die Darstellung des internatio-„nalen Strafrechts — ein Kapitel aus der sog. Lehre „von der Kollision der Statuten, welche Waechter ganz „besonders interessirte und um welche er sich wohl von „allen deutschen Juristen am Meisten verdient gemacht „hat — ist heute noch ganz unübertroffen.

„An die Darstellung der Quellen schliesst sich am „Massstabe der Bedeutung gemessen die Lehre vom „Verbrechen an, in welcher besonders die ungemein „scharfsinnige Analyse der Verbrechensmerkmale einen „Glanzpunkt bildet. Sie ist die Grundlage der neueren „Eintheilung dieser Merkmale in Normwidrigkeits- und

„Strafbarkeits-Merkmale. Keine der schwierigen Fragen
„nach den Eintheilungen der Verbrechen, nach dem
„Verhältniss des Verbrechens zur Verwaltungsstrafsache,
„zum Disciplinar-Unrecht wird übergangen — alle finden
„sich vielmehr in lichtvollster Weise erörtert.

„Das letzte Kapitel — jäh abgebrochen — handelt
„vom widerrechtlichen Willen und von seiner Voraus-
„setzung, der Zurechnungsfähigkeit. Auf die philo-
„sophische Begründung der letzteren geht Waechter
„nicht ein: das Recht fordert die Zurechnungsfähigkeit,
„also ist sie da. Wohl aber tritt zu Beginn dieser Aus-
„führungen ein charakteristischer Zug von Waechter's
„civilistischen wie strafrechtlichen literarischen Leistun-
„gen ganz besonders klar hervor: als Civilist wie als
„Criminalist gleich bedeutend förderte er strafrechtliche
„Probleme durch seine civilistischen Kenntnisse, und
„umgekehrt war er, wie kein Anderer, berufen, die
„Grenzgebiete zwischen beiden Wissenschaftszweigen zu
„kultiviren. In dieser Beziehung gerade hat Waechter
„aufs Segensreichste gewirkt: er hat das Seine gethan,
„um das Strafrecht aus der künstlichen Isolirung, in die
„man es gestellt, in den lebendigen Zusammenhang mit
„den übrigen Rechtsdisciplinen, besonders mit dem Civil-
„recht, zurück zu versetzen. Er erkennt klar, dass die
„Begriffe der Handlung, der Zurechnung, der Schuld,

„dass insbesondere die Schuldarten allgemeiner Natur, und „zwar weder spezifisch civilistisch, noch spezifisch „kriminell sind. Darin gründet sich zum grossen Theil „der Reiz seiner einschlägigen Darstellungen im Würt- „tembergischen Privatrecht einerseits, im Sächsischen „Strafrecht andererseits.

„Ziehen wir das Facit, so muss bekannt werden, „dass der künftige Bearbeiter des Handbuchs des heutigen „gemeinen Strafrechts nur eine einzige Vorarbeit grossen „Styls besitzt: das ist des sechzigjährigen Waechter's „jugendlich-reifes Werk über Sächsisches Strafrecht“.

# VI.

Es ist nun nicht schwer, ein Gesammtbild von Waechter's wissenschaftlicher Persönlichkeit zu zeichnen; dasselbe hebt sich aus der bisherigen Darstellung von selbst ab. Ich habe schon bemerkt, dass Waechter kein unmittelbarer Schüler von Savigny gewesen ist; zu den Intimen der historischen Schule hat er nicht gehört. Er spricht[14] von der „sogenannten“ historischen Schule, und es klingt kühl genug, wenn er sagt[15], dass „wir, wenn wir gerecht sein wollen, zugeben müssen“, dass der in unserem Jahrhundert eingetretene Wendepunkt für die deutsche Rechtswissenschaft grösstentheils der historischen Schule zu danken sei. Die der historischen Schule eigenthümliche Freude an dem Rechte als einem Stück der Geschichte, an dem Werden und Wachsen eines positiven Rechts als solchem, ganz abgesehen von irgend welcher praktischen Verwerthung des Rechts, hat er nicht besessen, und wenn er sich alle in der historischen

Schule erarbeiteten gelehrten Hülfsmittel vollständig angeeignet hat, so unterdrückt er doch der Entdeckung des echten Gajus gegenüber den Seufzer nicht[16], dass „nicht selten neueren Entdeckungen auf dem Gebiete des älteren römischen Rechts eine ganz ungehörige praktische Bedeutung zu geben versucht" wird. Aber der treibende Gedanke der historischen Schule ist ihm sympathisch; man wird weniger sagen dürfen, dass er ihn von ihr entlehnt habe, als vielmehr, dass er ihn mit ihr theile. Das ist der Gedanke, dass das Recht nicht das Product subjectiven Meinens sei, sondern das Resultat von Thatsachen, über welche der Einzelne keine Gewalt hat. Das Recht ist ihm, wie der historischen Schule, kein Gemachtes, sondern ein Gewordenes, das einerseits Respect verdient, wie alles Gewordene, und andererseits wahrhaft nur aus seiner Geschichte erkannt werden kann. Das bestehende Recht aus seiner Geschichte zu erkennen, das ist ihm die Aufgabe, nicht das Recht zu meistern. Er ist der Verbesserung des Rechts nicht abhold; aber die Verbesserung soll mit vorsichtiger Schonung des Bestehenden vorschreiten. Es muss diess um so mehr hervorgehoben werden, als mit diesem Zuge Waechter in einen scharfen Gegensatz zu der naturrechtlichen Richtung tritt, zu der er sich sonst kraft der rationalistischen Ader in seiner Natur

nicht unverwandt fühlt. Gegen die Hineinziehung naturrechtlicher oder rechtsphilosophischer Betrachtungen in die Behandlung des positiven Rechts hat er sein ganzes Leben lang geeifert, und er wird nicht müde, einzuschärfen, dass die Lücken eines gegebenen positiven Rechts nur aus ihm selbst, durch Gesetzes- und Rechtsanalogie, ergänzt werden dürfen; wolle man dazu die Rechtsphilosophie verwenden, so heisse das die Zufälligkeit subjectiver Ansicht zur Entscheidungsquelle machen, womit alle Rechtssicherheit untergraben sei.

In seiner Behandlung des positiven Rechts aber tritt vor allen Dingen hervor eine bewunderungswürdige Gründlichkeit, eine Gründlichkeit, die Alles durchdringt, gestützt auf einen Fleiss, für den es keine Ermüdung giebt. Mag es sich handeln um Herbeischaffung des Quellenmaterials, um Ergründung des Inhalts desselben, um Durchforschung der Literatur, um Verfolgung einer dogmengeschichtlichen Entwickelung, mag es sich handeln um Feststellung einer Thatsache oder um Feststellung der Rechtsregel für ein Verhältniss in den verschiedenen Möglichkeiten seiner thatsächlichen Gestaltung — der Leser hat bei Waechter immer die wohlthuende Empfindung, dass er sich auf sicherem Boden befindet, dass nichts unbeachtet, nichts unberücksichtigt geblieben ist, worauf es irgendwie ankommt.

Ich schalte hier eine Bemerkung von Binding ein. Derselbe, indem er im Besonderen das erste Lehrbuch des Strafrechts in Betracht zieht, betont die grosse Liebe, mit welcher Waechter gearbeitet und sich in den zu behandelnden Stoff vertieft habe. Mit dieser Liebe erfasst er auch „das gemeine deutsche Strafrecht mit allen seinen Unvollkommenheiten, Lücken, Unsicherheiten, der Complicirtheit des Quellenmaterials und der Fülle seiner nicht zum geringen Theile werthlosen Literatur. Auch erschüttert ihn in dieser seiner Liebe nicht die klare Erkenntniss, dass dieses gemeine Strafrecht zweifellos in den zwanziger Jahren in den letzten Zügen lag. Schon 1813 war das Bayerische Strafgesetzbuch erschienen; dass alle Deutschen Staaten in den nächsten Jahrzehnten den gleichen Weg der particulären gesetzlichen Neugestaltung des Strafrechts betreten würden, konnte Niemandem zweifelhaft sein. Waechter aber hält in seinem Lehrbuch nicht einmal für nöthig, diesen Punkt auch nur zu erwähnen. Kam die neue Zeit, dann war es Zeit für ihn, sich ihr zu widmen“. Was Waechter's Arbeitsfreudigkeit angeht, so macht Binding die treffende Bemerkung: „Selten hat sich Jemand an schlechter Literatur so wenig geärgert, wie er, sich vor der Masse des Materials so wenig gefürchtet, wie er“.

Zu dieser liebevollen Gründlichkeit der Arbeit

kommt nun eine seltene Klarheit der Gedankenausbildung. Für Waechter gibt es nichts Halbes, nichts Verschwommenes. Man kann mit ihm darüber streiten, ob das, was er sagt, richtig sei, aber man weiss ganz genau, was er will. Die Mühe, die so mancher Schriftsteller dem Leser nicht erspart, den eigentlichen Sinn und die Tragweite der Gedanken des Schriftstellers sich erst klar zu machen, hat Waechter nie Jemandem zugemuthet. Man hat fast den Eindruck, als seien seine Gedanken körperliche Wirklichkeiten; man denkt mit ihm, und schaut das Gedachte mit der Schärfe, mit der man ein sinnenfälliges Ding schaut. Daraus erklärt sich auch der von Binding hervorgehobene Eindruck der Mühelosigkeit, welchen alle seine Arbeiten machen; was er sagt, erscheint so klar, so einfach, dass der Leser der Versuchung unterliegt, es für selbstverständlich zu halten.

Freilich kommt ihm dabei eine Eigenschaft zu Gute, die Mancher geneigt sein möchte, als einen Mangel zu deuten. Waechter hat kein Bedürfniss, über einen gewissen Punkt hinaus die Begriffe zu zerlegen und dadurch tiefer in das Innere derselben einzudringen. Dieser Punkt ist ihm das praktische Erforderniss; wo die Begriffsergründung aufhört, praktisch verwerthbare Resultate zu gewähren, hört auch sein Interesse an ihr auf.

Die Frage, ob nicht alle und jede Begriffsergründung praktisch verwerthbare Resultate gewähre, ob nicht die möglichst sichere Beherrschung des Rechts in der Anwendung gerade durch eine möglichst tiefe Ergründung seiner Begriffe bedingt sei — diese Frage würde er, wenn sie ihm vorgelegt worden wäre, sicherlich nicht verneint haben; aber sie drängt sich ihm nicht auf. Er fasst die juristischen Begriffe auf, wie ein denkender und denkgewöhnter Mann des Volkes sie auffasst; zu einer transscendentalen Behandlung fehlt ihm Neigung und Beruf, auch wohl die Begabung. Waechter ist überhaupt von den philosophischen Strömungen seiner Zeit ganz unberührt geblieben, und auch die Hegel'sche Philosophie, die doch während seiner Jugend- und Manneszeit die Geister so mächtig ergriff, hat nicht den mindesten Einfluss auf ihn ausgeübt. Auch zu der modernen Richtung der Rechtswissenschaft, in welcher die Rechtswissenschaft in die Philosophie überschlägt oder Philosophie ist, hat er kein Verhältniss gehabt, und die Schmerzen, die uns Neueren etwa die Begriffe des subjektiven Rechtes, oder des Rechtssubjekts, oder des Rechts am Recht, oder der juristischen Person, oder der Rechtsnachfolge verursachen, haben ihn wenig geplagt. Waechter war eine nüchterne, eine — ich habe schon das Wort gebraucht — rationalistisch angelegte Natur.

Aber er war eine gesunde Natur. Und damit, meine ich, ist auch der eigentliche Kern seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit und der letzte Grund des grossen Einflusses, den er durch seine wissenschaftliche Thätigkeit ausgeübt hat, bezeichnet. Wie sein ganzer Sinn auf das Leben gestellt war, war auch die Rechtswissenschaft für ihn nur um des Lebens willen da. Das Wissen vom Recht hat einen höheren Zweck, als eine würdige Ausfüllung der Musse oder die Befriedigung eines idealen geistigen Bedürfnisses zu sein. Das Wissen vom Recht soll dem Leben ein Recht und eine Rechtsanwendung geben, durch welche seine Bedürfnisse und Interessen befriedigt werden und es selbst zu höheren Zielen erzogen wird. Damit ist ja nichts Neues gesagt, aber in Waechter war dieser Gedanke mehr als in Anderen eine lebendige und sein ganzes Wesen durchdringende Kraft. Er war Praktiker im höchsten und edelsten Sinn des Worts. Unsere Wissenschaft ist eine complicirte Wissenschaft, wie jede Wissenschaft, die mit einem reichen, von den Vätern überkommenen Gedankenmaterial zu arbeiten hat, und wer heutzutage sich sagen will, dass er in das Innere der Rechtswissenschaft eingedrungen sei, hat viele Vorarbeiten zu machen, viele Hülfskenntnisse sich zu erwerben, Vieles sich anzueignen, was auch um seiner selbst willen Werth und Würde hat. Da

die Gefahr nahe, dass der wissenschaftliche Jurist auf diese Vorkenntnisse grösseren Werth lege, als sie für ihn haben dürfen, dass er seine Aufgabe mit der des Philologen oder Historikers oder auch des Philosophen verwechsele. Dieser Gefahr ist Waechter nie unterlegen, und er hat Andere vor ihr, weniger durch seine Ermahnung, als durch die ganze Art und Weise seiner wissenschaftlichen Arbeit gewarnt und bewahrt. Ich bitte es mir nicht als Eitelkeit oder Anmassung auszulegen, wenn ich hier ein Stück aus einem Briefe mittheile, den ich selbst ihm im Jahre 1862, bei Ueberschickung des ersten Theils meines Pandektenlehrbuches, den ich mit seinem Namen geschmückt hatte, geschrieben habe, und der mir aus seinem Nachlass zur Verfügung gestellt worden ist. Der Brief war mir längst aus dem Gedächtniss entschwunden; als ich ihn wieder las, wirkte er auf mich mit der Macht eines historischen Zeugnisses. Als historisches Zeugniss gebe ich ihn hier wieder. Was in ihm gesagt ist, wüsste ich noch heute nicht besser auszudrücken. „Ich nehme keinen Anstand es „auszusprechen, dass ich von Niemandem, nächst Savigny, „so viel gelernt habe, wie von Ihnen. Und weniger „noch im Einzelnen, als im Ganzen und Grossen. Ich „meine, dass all das Wissen und all der Scharfsinn, „womit Ihre Schriften in reichem Masse geschmückt

„sind, noch nicht Ihr eigentliches Verdienst ausmachen. „Den Kern Ihres Verdienstes sehe ich in dem echt „praktischen, oder um dieses viel missbrauchte Wort zu „vermeiden, in dem echt juristischen Sinne, welcher „Alles durchweht, was Sie geschrieben haben. Die oft „verkannte Wahrheit, dass die Jurisprudenz eine Wissen„schaft sein soll, welche dem Leben dient, und der Alles, „was sie dazu gebraucht, nur Mittel sein darf, nie selbst „Zweck, hat in Niemandem einen prägnanteren Aus„druck gefunden, als in Ihnen. Und damit wirken Sie „auf Andere, haben auf jeden Fall auf mich lebendig „gewirkt, und das danke ich Ihnen von Herzen“.

---

## VII.

Ich habe noch zu reden von Waechter als akademischem Lehrer. Vorher aber muss ich seine Stellung zur Codificationsfrage kurz bezeichnen. Waechter hat sich über diese seine Stellung mehrfach ausgesprochen, so schon im Jahre 1829 in einem Aufsatz in der Tübinger kritischen Zeitschrift[17], dann 1844 in seiner Schrift über das gemeine Recht Deutschlands, und endlich 1862 in dem Artikel „Gesetzgebung" in Welcker's Staatslexikon[18]. In allen diesen Kundgebungen ist er als ein warmer Freund der Begründung eines nationalen Rechts auf dem Wege der Gesetzgebung aufgetreten. So entschieden er an der Thatsache der Reception des römischen Rechtes festhält und so eifrig er die Ansicht derjenigen bestreitet, welche diese geschichtliche Thatsache in grösserem oder geringerem Umfang in Abrede stellen, so lebhaft er die Uebelstände betont, welche die

Nichtanerkennung dieser Thatsache für die praktische Rechtsanwendung haben würde, so wenig verschliesst er sein Auge den Mängeln des in Deutschland bestehenden Rechtszustandes, — dass das Recht für einen grossen Theil Deutschlands in fremder Sprache geschrieben sei, in seinem Inhalte vielfach unsicher, durchsetzt mit zahlreichen, theilweise zu ewigem Leben verurtheilten Controversen, einheimische Rechtsanschauungen ungebührlich zurücksetzend, — dass durch die Zersplitterung des geltenden Rechts das deutsche Volk in seinem nationalen Leben schwer geschädigt, in der Erreichung der höchsten politischen Ziele beeinträchtigt werde. Die Sehnsucht seines ganzen Lebens ist gerichtet gewesen auf die Herstellung eines einigen deutschen Rechtes, und freudig hat er jeden der Schritte — wir dürfen jetzt dankbar sagen der vielen Schritte — begrüsst, die während seines Lebens auf dem Wege zu diesem Ziele gemacht worden sind. Im Jahre 1847 erhielt er von König Wilhelm von Württemberg den Auftrag, mit einer Reihe von deutschen Regierungen persönlich in Unterhandlungen über Vereinbarungen zu einer gemeinsamen Codification im Privatrecht, Strafrecht und den Prozessen zu treten, ein Versuch, der durch die Ereignisse des Jahres 1848 überholt und vereitelt wurde.

Waechter hat die Savigny'sche Ansicht, dass uns zu einer gesetzgeberischen Gestaltung unseres Rechts die Fähigkeit abgehe, nie getheilt. Er meint noch im Jahre 1862, den Resultaten der Savigny'schen Schrift über den Beruf unserer Zeit für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung hätten „wohl nur die Wenigsten" zugestimmt[19]. Aber er mahnt zur Vorsicht; keine Codification dürfe unternommen werden ohne die genaueste Kenntniss des bestehenden Rechtszustandes und im Besonderen der Art und Weise, in welcher das fremde und das einheimische Recht in der thatsächlichen Wirklichkeit zu einer Einheit zusammengewachsen seien. Er warnt vor Neuerungssucht; im Zweifel sei das Bestehende aufrecht zu erhalten. Im Besonderen aber hat er seine Stimme gegen particuläre Zersplitterung der Codification laut erhoben. In den verschiedenen Stadien seines Lebens sind die Aussichten auf die Möglichkeit einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung sehr verschieden gewesen, und oft hat er in Zeiten, wo diese Möglichkeit abgeschnitten war, seinem Schmerze darüber Ausdruck gegeben. So solle sich, meinte er, wenigstens eine möglichst grosse Anzahl von Staaten zusammenthun, um für sich wenn auch kein gemeines, doch ein gemeinschaftliches Recht zu erzielen. Denn jedes Gesetzbuch erwarte seine Be-

lebung und seine Hinüberführung in eine die Bedürfnisse des Lebens wahrhaft befriedigende Anwendung erst von einer ihm zur Seite stehenden Wissenschaft und wissenschaftlichen Praxis — und was vermöge die Wissenschaft eines einzelnen, auf engen Raum beschränkten Rechts? „Die Erfahrung", sagt er [20], „hat es mehr als „zur Genüge bewiesen, dass ein Recht, das von der „Hülfe der Wissenschaft verlassen ist, meist auf eine „traurige Weise versumpft und versinkt, und gerade ganz „besonders an dem leidet, was Manche einer lebendigen „wissenschaftlichen Bearbeitung als Wirkung und Folge „aufbürden wollen, an Mangel an Sicherheit, Festigkeit „und Bestimmtheit". An einer anderen Stelle heisst es [21]: „Es würde ein gar zu fataler Zustand in unserem „Deutschland eintreten, wenn jeder einzelne Deutsche „Staat, auch der kleinste, seinen selbständigen Weg „gehen, sich eigene Gesetze geben und dadurch die „Rechtsgemeinschaft vollends total zerreissen würde. Es „müsste das zum Untergang wahrer deutscher Rechts„wissenschaft führen und namentlich für die kleineren „Deutschen Staaten schon um desswillen von den traurig„sten Folgen sein, weil ein positives Recht, welches von „der Wissenschaft verlassen und durch eine von aus„gedehnteren zusammenwirkenden Kräften gebildete

„Praxis nicht getragen wird, einer verdumpfenden „Stagnation entgegengehen würde". Im Interesse der Erhaltung einer gemeinen deutschen Rechtswissenschaft hat er sich sogar einmal[22] für die Beibehaltung der Subsidiarität des römischen Rechts ausgesprochen, ein Gedanke, dem er später keine Folge mehr gegeben hat.

---

## VIII.

Und nun von Waechter als akademischem Lehrer. Waechter hielt seinen Beruf als akademischer Lehrer ausserordentlich hoch. Er war Docent mit vollster Hingebung. Er wollte zuerst Docent sein und dann erst Schriftsteller. Er war eifrig bemüht, für seine Zuhörer zu sorgen; er wünschte, dass sie aus seinen Vorlesungen etwas für's Leben mitnähmen, auch dem Stoffe nach. Daraus erklären sich die zahlreichen gedruckten Beilagen zu seinen Vorlesungen, welche er seinen Zuhörern in die Hand zu geben pflegte, nicht bloss zum Strafrecht, von denen schon oben die Rede war, sondern auch zum Pandektenrecht — Beilagen, die wie ein kostbarer Schatz gehütet zu werden pflegten, und die, soweit sie, was freilich nicht zu verhüten war, in den Verkehr übergegangen sind, einen hohen Preis erlangt haben. Ueber den äusseren Erfolg seiner Lehrthätigkeit sind Aufzeichnungen von seiner Hand oder die Originallisten von Anfang an vorhanden. Dem-

nach bewegt sich die Zahl seiner Zuhörer in der ersten Tübinger Zeit um die Zahl 40; in der ersten Leipziger Zeit steigt sie über 100; die zweite Tübinger Zeit beginnt mit den Zahlen 60 und 70, und erhebt sich zuletzt, nach der Rückkehr von seiner Kammerthätigkeit, bis zu 90 und 100; in der zweiten Leipziger Zeit beträgt die Zuhörerzahl lange im Durchschnitt 100, steigt seit dem Jahre 1866 bis durchschnittlich 150, und seit dem Jahre 1871 bis 200 und 300. Ich selbst habe bei Waechter nicht gehört, und so kann ich über die charakteristischen Eigenschaften seines Vortrags und über die Gründe, aus welchen er einen so grossen und nachhaltigen Einfluss auf die Studirenden ausgeübt hat, aus eigener Erfahrung nicht berichten. Ich bin aber auch hier in der Lage, Gewährsmänner reden lassen zu können, Männer, welche ihn in den verschiedenen Stadien seines Lebens gehört haben, alle von unbestrittener Competenz des Urtheils. Aus ihren Aeusserungen setzt sich leicht das Bild der Art und Weise von Waechter's akademischer Thätigkeit zusammen.

Ein hochangesehener sächsischer Praktiker, welcher Waechter in seiner ersten Leipziger Zeit gehört hat, schreibt, indem er hinzufügt, dass seine Dankbarkeit für Waechter nur mit seinem Leben erlöschen werde, wie folgt.

„Die Eigenthümlichkeiten in dem Waechter'schen „Vortrage waren nicht bloss die Uebersichtlichkeit und „Einfachheit in der Anordnung des Stoffes, welche dem „Hörer das Verständniss des Vorgetragenen erleichterte „und hierdurch seine Aufmerksamkeit sicherte, nicht „bloss die Lebhaftigkeit des Vortrags, welche den Zu„hörer selbst erwärmte und ihn zu erhöhter Theilnahme „an dem Vortrage anregten, sondern vorzugsweise auch „jene Berücksichtigung der praktischen Bedeutung der „einzelnen Materien für die Neuzeit und ihre Bedürf„nisse, welche dem Vortrag einen dauernden Einfluss „auf die Hörer und auf die Auffassung des Gehörten „gewährte. Selbstverständlich gelangte dieses Element „im Vortrage nicht zur klaren Erkenntniss des Hörers, „aber immerhin fühlte derselbe es mit dem Erfolge „durch, dass er sich klar wurde, wie ihm ein Lernstoff „geboten wurde, dessen Werth sich nicht auf ein ge„schichtliches Interesse beschränkte, der vielmehr die „Grundlage für die künftige praktische Aufgabe des „Hörers bilden werde. Hierbei reizte die Feinheit der „Darstellung in Waechter's Vortrag den Hörer zu wei„terem Nachdenken an, und mit lebhaftem Danke em„pfand derselbe die ruhige und sichere Anleitung, die „ihm durch solche Darstellung für das eigene Studium „geboten wurde.

„In dem Vortrag über Strafrecht trat besonders „noch eine Eigenart in dem Charakter Waechter's her- „vor, die Alle, welche ihm näher zu treten das Glück „hatten, mit unvergänglicher Dankbarkeit für ihn erfüll- „ten. Es war jene sittlich ernste und doch milde Auf- „fassung von der criminalistischen Schuld und von der „Sühne der Schuld durch die Strafe, von welcher die „Ausführungen Waechter's getragen wurden und welche „bei dem unendlichen Reize, den sie nothwendig, na- „mentlich auf ein jugendliches Gemüth, ausüben musste, „dem theuern Lehrer die Herzen seiner Zuhörer gewann. „Wir lernten nicht bloss das Strafrecht, sondern wir er- „kannten unter Waechter's Leitung die sittliche Grund- „lage des Strafrechts und seine Wechselbeziehung zur „Ethik in einer für das praktische Leben verwerthbaren, „keineswegs in eine unklare und unsichere Humani- „tät verschwimmenden Auffassung".

Einer meiner Collegen, der zu Wächter's Füssen im Jahr 1853 gesessen hat, schreibt:

„Selten ist ein akademischer Lehrer allgemeiner „verehrt, fast vergöttert worden, als Waechter. Sein „ganzes Wesen, seine jugendliche Frische, seine Fähig- „keit sich dem Verständniss und den Auffassungen sei- „ner Zuhörer anzupassen, fesselten sie an ihn. Es war „nicht bloss der Docent, sondern auch der Mensch, für

„welchen sie sich interessirten, wie insbesondere auch „die Neigung zur Mythenbildung über ihn beweist.

„Auf dem Katheder sprach Waechter nicht bloss für „die gut vorgebildeten und strebenden Köpfe, sondern „er wandte sich an die ganze Masse seiner Zuhörer. Es „waren nicht die feineren Fragen civilistischer und crimi- „nalistischer Dogmatik, welche er vor ihnen erörterte, „sondern die allgemeinen Prinzipien und das praktische „Detail. Er wollte seine Zuhörer nicht zu Gelehrten „und Forschern, sondern zu Praktikern heranbilden. „Jeder sollte von ihm verstanden werden und eine wo- „möglich vollständige Anleitung erhalten, wie er die an „ihn in der Praxis herantretenden Fragen zu beantworten „habe. Darum ging er keiner irgendwie praktischen „Controverse aus dem Wege, und hatte dabei das ge- „radezu wunderbare Geschick, Gründe und Gegengründe „mit einer solchen übersichtlichen Klarheit darzustellen „und zu gruppiren, dass sich fast ausnahmslos bei dem „Hörer die Ueberzeugung entwickelte, nur so, wie „Waechter entschieden habe, dürfe entschieden werden, „die verworfene Ansicht sei unhaltbar, müsse für alle „Zeiten verworfen werden.

„Einen geradezu merkwürdigen Gegensatz zeigen „die beiden grössten juristischen Lehrer jener Epoche. „Albrecht, welcher dem Zuhörer kühl, abgemessen, vor-

„nehm gegenüber trat, und demselben mit einer gewissen „grämlichen Absichtlichkeit zu Gemüthe führte, wie „wenig er noch verstände, verschmähte alles Detail und „behandelte nur die obersten Fragen mit Vorliebe. In „kunstvoller Weise führte er sein Gebäude auf, jeder Satz, „jeder Uebergang war auf das Sorgfältigste vorbereitet. Nur „die Vorgeschritteneren vermochten ihm zu folgen. Auf „der andern Seite Waechter mit seiner fast unruhigen „Lebhaftigkeit, seinem sprudelnden und jovialen Wesen, „mit dem Geschick der Popularität, mit der Schmuck- „losigkeit und Natürlichkeit der Rede; nichts sollte un- „erörtert bleiben, für Alles sollte der zukünftige Richter „eine Anleitung erhalten. Jener hob seine Zuhörer auf „eine Höhe, auf welcher sie sich ohne ernsteste eigene „Arbeit nicht behaupten konnten; dieser stellte sich mit „ihnen auf denselben Boden und suchte sie schrittweise „für die Aufgaben der Praxis vorzubereiten. Er wollte „nicht, wie Albrecht, den Zweifel aussäen, sondern „Kenntnisse überliefern und Fertigkeiten ausbilden“.

Ein jüngerer College, Zuhörer Waechter's, im Jahre 1868, theilt seine Eindrücke in folgender Weise mit:

„In Waechter's Vorlesungen ist mir zuerst das volle „Bewusstsein des Zusammenhanges unserer Wissenschaft „mit dem Leben aufgegangen. Vermöge seiner ein- „dringenden Kenntniss der älteren und neueren Praxis,

„seiner eigenen reichen praktischen Erfahrung, seiner viel-
„fachen Betheiligung an gesetzgeberischen Arbeiten
„hatten seine Vorträge einen praktischen Nerv, eine
„Berechnung auf die Gegenwart, wie mir dergleichen
„bis dahin nirgends begegnet war. Illustrirt durch die
„zahlreichen Rechtsfälle, die er in seine Erörterungen
„einflocht und mit prächtigem Humor darzustellen wusste,
„gewannen die Rechtsinstitute in seiner Rede eine An-
„schaulichkeit und Greifbarkeit, die den Hörer fesselte,
„während sie ihm die Gedächtnissarbeit ausserordentlich
„erleichterte. Und indem er bei strengster historischer
„Gründlichkeit es doch stets als seine Aufgabe be-
„trachtete, Aufklärung über die praktischen Zwecke der
„Rechtssätze zu geben, oft auch legislative Gesichts-
„punkte hervorhob, erregte er in dem Studirenden das
„lebendigste Interesse am Stoff, wie es die scharfsinnigste
„anatomische Zergliederung für sich allein niemals
„hervorbringen kann.

„Seine Behandlung von Streitfragen war musterhaft.
„Mit strengster Unparteilichkeit stellte er die fremde
„Meinung mit ihren Gründen dar, er wollte nicht, dass
„man auf seine Gründe schwöre. Aber dann wusste er
„mit unfehlbarem gesundem Urtheil die Schwächen der
„Argumentation der Gegner aufzudecken, unhaltbare
„Theorien durch ihre praktischen Consequenzen ad

„absurdum zu führen, Phrasen, wo er sie fand, mit seiner „klar verständigen Nüchternheit, die einen Grundzug „seines Wesens bildete, in ihrem Nichts zu enthüllen. „Es war wunderbar, mit welcher Leichtigkeit er mit- „unter anscheinend verwickelte Controversen auf Fragen „des gemeinen Menschenverstandes zurückführte.

„Aber es war nicht die Gediegenheit des Inhalts „allein, die Waechter's Vorträgen den Reiz verlieh, dem „sich wohl Keiner seiner Zuhörer entziehen konnte, es „war wesentlich auch die Art seiner Rede und seiner „ganzen Persönlichkeit selbst. Und doch war er nicht, „was man einen glänzenden Redner nennt. Seiner Natur „widerstrebte der rhetorische Schmuck; ich entsinne „mich nicht, aus seinem Munde auch nur ein Bild oder „eine Antithese vernommen zu haben. Dafür ist auch „niemals eine Phrase über seine Lippen gekommen. „Wie er dachte und schrieb, so sprach er auch, einfach, „gesund und klar, so dass es unmöglich war, ihn nicht „zu verstehen. Der Ton seiner Rede liess nicht merken, „dass er auf dem Katheder stand, es war fast der Ton „des Gesprächs, so wie Jemand redet, der Anderen „Interessantes und Wichtiges mitzutheilen hat und es „gern mittheilt. So sprach er auch nicht straff und „knapp, sondern in behaglicher Breite. Die Freude am „Lehren leuchtete ihm aus den Augen und zeugte Freude

„am Lernen. Diese ganze Art setzte ihn zu seinen „Hörern in das engste persönliche Verhältniss. Man „fühlte, dass ihm das akademische Lehramt nicht als „blosse Nebenbeschäftigung galt, dass es ihm auch mehr „als blosse Pflicht war: es war ihm wohl auf dem „Katheder unter der Jugend, und das zwang die Herzen „seiner Zuhörer, nicht bloss sein Verstand, zu ihm hin. „Nie ward ein Lehrer aufrichtiger verehrt als er“.

Ich würde den Eindruck dieser Mittheilungen abschwächen, wenn ich irgend etwas hinzusetzen wollte.

---

## IX.

Es ist jetzt kaum noch nöthig, Waechter als Menschen zu schildern. Wie er als Schriftsteller und Lehrer war, so war er auch in den sonstigen Beziehungen des menschlichen Lebens — eine vollkräftige, vollsaftige, warmfühlende, gesunde Natur. Die Nerven haben ihn wenig geplagt; er pflegte wohl zu sagen, er habe keine Nerven. Sein Körper wie sein Geist machten den Eindruck von Stahl. Sein Element war nicht das Grübeln und Sinnen, sein Element war das Ergreifen und Festhalten, in Arbeit und Genuss. „Ein Leben", hat Glaser von ihm gesagt[23], „das für jede Leistung und jeden Genuss Kraft genug zu besitzen schien". Im Verkehr war er heiter, zuvorkommend, liebenswürdig in seltenem Masse. Andere Menschen mit scharfem Verstand drücken wohl auf ihre Umgebung; Waechter hat seinen Verstand nie gebraucht, um in Anderen das Bewusstsein ihrer Unterordnung wach zu rufen. In einem Nachruf, den ein schwäbisches Volksblatt ihm gewidmet hat[24], heisst es:

„In der Wissenschaft wird sein Name unvergesslich bleiben, aber die Liebenswürdigkeit, die ihm persönlich eigen war, wird sich sobald auf Erden nicht wiederholen. So unbezweifelt seinen Zeitgenossen seine Würde als Richter und Rechtsforscher war, seine Anmuth ging noch über seine Würde, und im Gedächtniss seines Heimathlandes wird er als eine heitere, helle, sonnige Gestalt fortleben". Als helle sonnige Gestalt war er nicht bloss in seinem Heimathlande bekannt. Der Humor und die Jovialität seiner Tischreden waren berühmt in Deutschland; wer hat nicht von diesen Tischreden gehört und wie Viele sind nicht Zeugen derselben gewesen, denn er pflegte nicht sparsam mit ihnen zu sein. Ein hervorstechender Zug in der Liebenswürdigkeit seines Wesens war seine Milde. Ich habe schon oben gesagt, dass er in der wissenschaftlichen Kritik jede harte Aeusserung, nicht sowohl ängstlich bemüht, als nach seiner eigensten Natur vermied. So war er auch im persönlichen Verkehre; ein in der Form entschiedenes Entgegentreten wurde ihm schwer, so sehr er auch von der Unhaltbarkeit der gegnerischen Meinung überzeugt war. Bei Uebelwollenden hat das zu Verdächtigungen seines Charakters geführt; „sehr mit Unrecht", sagt jener oben genannte Gewährsmann aus der Zeit seiner Thätigkeit in der Württembergischen Kammer. Zu dieser Milde

stimmte die grosse Bescheidenheit, die ihn nie, trotz aller Erfolge, welche ihm zu Theil geworden sind, verlassen hat. Noch bis zuletzt freute er sich über jede Anerkennung, welche ihm entgegengebracht wurde, als sei sie unverhofft und unverdient. Der genannte Gewährsmann bezeichnet als Grund, wesswegen Waechter die Bestrebungen und Forderungen des Jahres 1848 „vielleicht zu rasch und zu rückhaltlos“ und ohne hinreichende Rücksicht „auf das grosse Gewicht seiner Person und Stellung“ sich angeeignet habe, ausser der Wärme seines Temperamentes, auch „die ihm eigene Bescheidenheit“ — Waechter glaubte eben nicht, dass auf ihn so viel ankomme. Ich weiss nicht, ob es einem Menschen beschieden ist, ohne Feind durch die Welt gehen zu können; ist diess möglich, so hat Waechter keinen Feind gehabt.

Und auf diesem sonnigen Hintergrund hebt sich ab ein ernstes Bild. Ein Bild der unablässigen Arbeit, des rastlosen Schaffens. Wenn Waechter empfänglich für jeden Genuss war, so war ihm die Arbeit der höchste Genuss. Die hohe Mission des Juristen, Organ der Gerechtigkeit zu sein, dieses immer wieder enteilenden und doch immer wieder vorleuchtenden Ideals, war Niemandem lebendiger aufgegangen als ihm. Dem Dienst der Gerechtigkeit war sein Leben gewidmet, und für den Dienst der Gerechtigkeit haben Wenige gearbeitet

wie er. Es war sein oft ausgesprochener Wunsch, auf dem Katheder zu sterben. Das ist ihm nicht zu Theil geworden. Aber auf dem Felde der Arbeit ist er gestorben. Fast bis zum letzten Athemzuge seines Lebens hat ihn eine Prozesssache beschäftigt, in der er kein förmliches Gutachten mehr abgeben wollte, aber gern seinen Rath ertheilte; er war der Ansicht, dass die eine Prozesspartei Gefahr laufe, schweres Unrecht zu erleiden. Noch am vorletzten Tage seines Lebens hat er an seiner Meinungsäusserung in dieser Sache dictirt. Und kein Mitglied der Leipziger Juristenfacultät wird jemals jenen Tag im Sommer 1879 vergessen, als wir in seinem Saale versammelt waren, um eine von ihm abgefasste Relation zu hören. Es handelte sich um eine unangenehme, verwickelte, jeden juristischen Interesses entbehrende Concurssache. Er wollte keines der Mitglieder des Collegiums mit derselben beschweren und hatte sie sich selbst zugeschrieben. Aber die Ausarbeitung der Relation wurde ihm schwer, und mehr als einmal musste die schon angesetzte Sitzung ausgesetzt werden. Als er endlich fertig geworden war — er hatte bis Abends 9 Uhr dictirt — hatte ihn auch ein schwerer Anfall seines Herzübels erfasst, und wir mussten, statt in dem gewöhnlichen Sitzungslocale, in seiner Wohnung zusammenkommen, um hier zu vernehmen, dass er zum Vortrage unfähig sei. Aber

die Sache eilte, und so las ein fremder Mund seine Worte — neben uns der, wie wir anfingen zu fürchten, sterbende Mann! Als ihn ein heftiger und krampfhafter Husten befiel, sprangen wir auf und dachten das Ende sei da!

Doch hat er sich dann verhältnissmässig wieder erholt, und mit der Erholung kehrte auch die Lust zur Arbeit zurück; zuletzt allerdings war es kaum mehr als der Versuch zur Arbeit!

Wenn man ihn dann sah, hatte man freilich das Bild eines immer mehr fortschreitenden Zusammenbruchs der Kräfte. Aber es war immer die gleiche milde Wärme, mit welcher er den Besuchenden empfing, die gleiche herzliche Freundlichkeit, mit welcher er für die Aufmerksamkeit dankte, die man ihm erwiesen habe, und bei einem gelegentlichen Scherzwort ging wohl noch ein feines Lächeln über seine Züge, ein letzter Wiederschein der sinkenden Sonne! Dann kehrte auch wohl auf einen Augenblick das Kraftbewusstsein, an das er gewöhnt war und von dem er sich schwer trennte, zurück, und er gab auf die Frage nach seinem Befinden die Antwort: mir fehlt eigentlich nichts. „Nur“, setzte er dann hinzu, „will es mit dem Athmen nicht mehr recht gehen, und ich bin so müde, so müde“!

Er, der Unermüdliche, ist endlich auch müde ge-

worden, und die Hand, der Niemand entgeht, hat sich auch auf ihn gesenkt. So ruhe er aus in Frieden! Möge dereinst von Jedem gesagt werden können, dass er die Ruhe so wohl verdient habe, als Waechter! —

Es hat gelehrtere Juristen gegeben, als Waechter. Es hat tiefsinnigere Juristen gegeben, als ihn. Aber einen juristischeren Juristen, einen Juristen, in dem sich harmonischer Alles vereinigt hatte, was zur Pflege des Rechts erforderlich ist, hat es unter den grossen deutschen Juristen nicht gegeben.

Iuris consultorum Germaniae iuris consultissimus!

---

# Anmerkungen.

1) Seine vollständigen Vornamen sind Carl Joseph Georg Sigismund. Er hat aber immer Carl Georg oder C. G. geschrieben, immer auch den ersten Vornamen mit C, nicht mit K, wohl zur Unterscheidung von seinem Vetter Karl Waechter, der mit ihm Professor in Tübingen war. (Später unter dem Namen von Waechter-Spittler in den Freiherrnstand erhoben und von 1849 bis 1864 Minister.)

2) Den persönlichen Adel erhielt er 1835 mit der Verleihung des Württembergischen Kronenordens. Den erblichen Adel verlieh ihm der König von Sachsen an seinem zweiundachtzigsten Geburtstag.

3) Gemeines Recht Deutschlands Vorrede S. V.

4) Dass König Wilhelm Waechter nicht zum Minister genommen habe, sagt der bezeichnete Gewährsmann, habe seinen Grund darin gehabt, dass Waechter dem König zu liberal, zu weich, und dass er — Professor gewesen sei. „Ich bekomme stets eine Gänsehaut, wenn ein Professor Minister wird“ (Worte König Wilhelm's).

5) Vorrede S. VI.

6) Vorrede S. IV.

7) S. X.

8) S. 176.

9) S. 195.

10) S. 155.

11) S. 44. 45.

12) S. 74 fg.

13) Vorrede S. VII.

14) Welcker's Staatslexicon VI S. 482. 487.

15) Das. S. 487.

16) Erörterungen Vorrede S. IV.
17) VI S. 294 fg.
18) VI S. 482 fg.
19) Welcker's Staatslexicon VI S. 509.
20) Gemeines Recht Deutschlands S. 267.
21) Welcker's Staatslexicon VI S. 491.
22) Archiv für civilistische Praxis XVIII S. 35.
23) Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung 1880 20. Januar.
24) Mitgetheilt im Schwäbischen Merkur 1880 1. Februar Sonntagsbeilage.

# Verzeichniss
## der
## Schriften Waechter's.*)

1822.

Doctrina de condictione causa data causa non secuta in contractibus innominatis. Tubingae 1822.

1825.

Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. Erster Theil. Enthält die Einleitung und den allgemeinen Theil. Stuttgart 1825.

1826.

Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. Zweiter Theil. Enthält den besonderen Theil des Strafrechts. Stuttgart 1826.

Recension von Valett, Notherbenrecht. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft I. 1 S. 1—21.

---

*) Ich kann nicht die Bürgschaft für die absolute Vollständigkeit dieses Verzeichnisses übernehmen. In dieser oder jener Zeitschrift mag sich noch ein Aufsatz oder eine Anzeige Waechter's finden. Vieles fehlt jedenfalls nicht, und namentlich wohl nichts Wichtiges. — In Engelmann's Bibliotheca iuridica ist unter Waechter's Namen noch angeführt: Grundriss zu Vorlesungen über das Naturrecht. Tübingen 1824. Das ist ein Irrthum; der Grundriss ist von Waechter's Vetter Karl.

Recension von Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 9. Aufl. Das. I. 1 S. 35—70.

Recension von Droste-Hülshoff, Einleitung in das gemeine deutsche Criminalrecht. Das. I. 2 S. 39—48.

Anzeige von: Erkenntniss wider die Mitglieder des sog. Jünglingsbundes. Das. I. 3 S. 34—46.

Recension von Henke, Handbuch des Criminalrechts. 2. Theil. Das. I. 3 S. 46—77.

1827.

Recension von Frey, Observationes ad iuris criminalis Teutonici historiam. Das. II S. 36—41.

Recension von Marezoll, über das sog. testamentum rusticorum, Archiv für civilistische Praxis IX. Das. II S. 169—174.

Recension von v. Löhr, Bemerkungen aus der Lehre von den Substitutionen, Archiv für civilistische Praxis IX. Das. II S. 174—177.

Recension von Rotermund, de successione furioso delata. Das. II S. 177—181.

Recension von Zimmern, Gehen die Erben des nach der Delation . . verstorbenen Legatars dem Substituten vor oder nicht? Archiv für civilistische Praxis IX. Das. II S. 181 bis 185.

Recension von Hepp, über l. 3 § 7 D. de adim. leg., Archiv für civilistische Praxis IX. Das. II S. 183—186.

Recension von Arndts, ad l. 25 D. de lib. leg. Das. II S. 187—189.

Recension von Chotin, de crimine raptus. Das. II S. 224 bis 226.

1828.

Recension von Schweikart, de delictis poenalem legislatoris .. sanctionem non desiderantibus. Das. IV S. 35—42.

Recension von Dirksen, über die pupillos infantiae und infantiae proximos, Rheinisches Museum I. Das. IV S. 48—51.

Recension von Stein, Handbuch des Württemb. Erbrechts. Das. IV S. 81—91.

1829.

Recension von Hitzig, Annalen . . der Criminalrechtspflege. Das. V S. 98—102.

Recension von de Loew, de praeceptis iuris Romani circa crimen vis. Das. VI S. 55—67.

Recension von Knapp, das Württembergische Criminalrecht. Das. IV S. 237—253.

Uebersicht über die Literatur des gesammten Württembergischen Rechts. Strafrecht, das. VI S. 268—293. Privatrecht, das. VI S. 294—408.

Revision der Lehre von dem Selbstmord nach dem positiven römischen und gemeinen deutschen Recht und den neuen deutschen Gesetzgebungen. Neues Archiv des Criminalrechts X S. 72—111. 216—266. 634—680.

1830.

Ueber das crimen vis. Das. XI S. 635—647.

Ueber die lateinischen Uebersetzungen der Carolina und ihre Wichtigkeit für die Auslegung der letzteren. Das. XII S. 82—99.

1831.

Ueber das Verhältniss des Pfandrechts, welches von einem früheren Eigenthümer erworben wurde, zu den bei späteren Eigenthümern an derselben Sache erworbenen privilegirten Pfandrechten. Archiv für civilistische Praxis XIV S. 341 bis 398.

1832.

Ueber die Frage: wer hat bei Obligationen die Gefahr zu tragen? Archiv für civilistische Praxis XV S. 97—138. 188—222.

Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg. Tübingen 1832.

1833.

Wird ein zwischen Ehegatten gemachtes Schenkungs-Versprechen durch den Tod des Schenkers giltig? Archiv für civilistische Praxis XVI S. 107—124.

Revision der Lehre vom Verbrechen der Gewaltthätigkeit. Neues Archiv des Criminalrechts XII S. 341 - 389. XIII S. 1—47. 195—248. 374. 415.

Beitrag zur Auslegung des Art. 148 der P. G.O. Das. XIV S. 102 fg.

Ueber deutsche particuläre Strafgesetzgebung überhaupt und den neuesten bayerischen Entwurf insbesondere. Das. XIV S. 305—331.

De crimine incendii. Sectio I. Lipsiae 1833.

1834.

Ueber Testirunfähigkeit wegen begangener Verbrechen und wegen verhängter Strafen. Archiv für civilistische Praxis XVII S. 420—440.

Beitrag zu der Lehre von den Quellen der Carolina. Neues Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1834 S. 82—94.

Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg. Das. S. 303—338.

1835.

Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft als Erforderniss des Kindesmords. Neues Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1835 S. 71—92.

Begriff und Thatbestand des Aufruhrs nach gemeinem Recht. Das. S. 469—492.

De lege Saxonica die VIII m. Febr. 1834 lata commentatio. Pars I. Lipsiae 1835.

Ad historiam constitutionis criminalis Carolinae Symbolarum Pars I. Lipsiae 1835.

Abhandlungen aus dem Strafrecht. Erster Band. Die Verbrechen der Entführung und der Nothzucht. Leipzig 1835.

1836.

Ueber Auslegung der unter Abwesenden geschlossenen Verträge. Archiv für civilistische Praxis XIX S. 114—125.

Ueber die deutsche criminalistische Literatur des 16. Jahrhunderts an sich und in ihrem Verhältniss zur Carolina. Neues Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1836 S. 115—153.

1837.

Zur Lehre von der Negotiorum gestio. Archiv für civilistische Praxis XIX S. 337—361.

Ueber die Reception der Carolina in den einzelnen Territorien Deutschlands, insbesondere in Sachsen. Neues Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1837 S. 59—86.

1839.

Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts. Ersten Bandes erste Abtheilung. Stuttgart 1839.

Die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt unter Theilnahme von Ständeversammlungen und insbesondere die Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten über das kön. Württembergische Strafgesetzbuch. Neues Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1839 S. 345—370.

Artikel „Accessio“ und „Accession“ in Weiske's Rechtslexicon I S. 9—11 und 11—32.

1840.

Die neuesten Fortschritte der Civilgesetzgebung in Württemberg, mit legislativen Bemerkungen und vergleichender Rücksicht auf das gemeine Recht. Archiv für civilistische Praxis XXIII S. 33—111.

Beitrag zur Lehre vom Gerichtsgebrauch. Das. S. 432—446.

Ueber Consummation des Diebstahls nach gemeinem Recht und den neuesten deutschen Strafgesetzgebungen. Neues Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1840 S. 193—194.

Artikel „Aufruhr“ in Weiske's Rechtslexicon I S. 466—472.

1841.

Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten. Archiv für civilistische Praxis XXIV S. 230 bis 311. XXV S. 1-60. 161—200. 361—419.

Artikel „Diebstahl“ in Weiske's Rechtslexicon III S. 354 bis 423.

1842.

Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts. Ersten Bandes zweite Abtheilung und zweiten Bandes erste Abtheilung. Stuttgart 1842.

1844.

Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. Leipzig 1844.

Ueber Theilung und Theilbarkeit der Sachen und Rechte. Archiv für civilistische Praxis XXVII S. 155—197.

Ueber Gesetzes- und Rechtsanalogie im Strafrecht. Neues Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1844 S. 413—436. 535—558.

1845.

Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845.

Erörterungen aus dem Römischen, Deutschen und Württembergischen Privatrecht. Erstes Heft. Stuttgart 1845.

1846.

Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts. Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Stuttgart (mit der Jahreszahl 1847).

Erörterungen etc. zweites und drittes Heft. Stuttgart 1846.

1851.

Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts. Zweiten Bandes dritte Abtheilung. Stuttgart 1851.

1853.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Ein Beitrag zur Beurtheilung desselben. Leipzig 1853.

1855.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts und ihre Aufgaben. Schletter's Jahrbücher I S. 105—113.

1856—58.

Das Kön. Sächsische und das Thüringische Strafrecht. Ein Handbuch. 3 Lfrgn. Leipzig 1856—58.

1860.

Ueber die Concurrenz verschiedener Strafgesetze während des Laufs fortgesetzter oder fortdauernder Verbrechen. Goltdammer's Archiv VIII S. 3 fg.

1862.

Artikel „Gesetzgebung" in Welker's Staats-Lexicon VI S. 482 bis 517.

1863—66.

De partu vivo non vitali. Pars I—V. (Akademische Programme.)

1864.

Zur näheren Bestimmung des Dolusbegriffes. Gerichtssaal XVI S. 56 fg. (Aus den Druckbogen zur Strafrechtsvorlesung.)

1866—68.

Das Superficiar- oder Platzrecht. Zweite Ausgabe. Leipzig 1868. (Fünf akademische Programme 1866—68.)

1868.

Volenti non fit injuria. Gerichtssaal XX S. 1 fg. (Aus den Druckbogen zur Strafrechtsvorlesung.)

1869.

Gutachten in der S. von Metzsch ca. Herzog zu Anhalt. Als Manuscript gedruckt.

1870.

Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Leipzig 1870. (Bis S. 57 zwei akademische Programme.)

Das Jagdrecht und die Jagdvergehen. Erster Abschnitt: das röm. Recht. Akademisches Programm.

Ueber die bona fides, besonders bei der ausserordentlichen Ersitzung. Zwei akademische Programme. Juni 1870.

1871.

Das schwebende Eigenthum. Akademisches Programm.

Der entschuldbare Rechtsirrthum. Akademisches Programm. Juni. (Gegen Bruns.)

Die bona fides, insbesondere bei der Ersitzung des Eigenthums. Leipzig 1871. (Enthält bis S. 47 die bei 1870 genannten Programme, von S. 48 bis 149 eine Widerlegung des Gutachtens von Bruns.)

1874.

Die Busse bei Beleidigungen und Körperverletzung. Leipzig 1874. (Zum grösseren Theil im gleichen Jahr als Programm veröffentlicht.)

1875.

Strafrechtliche Fragen. I. Ueber die Gewalt bei der Erpressung. Akademisches Programm. (Auch im Gerichtssaal XXVII S. 161 fg.)

1876.

Strafrechtliche Fragen. II. Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Kindesabtreibung. Akademisches Programm. (Auch im Gerichtssaal XXIX S. 1 fg.)

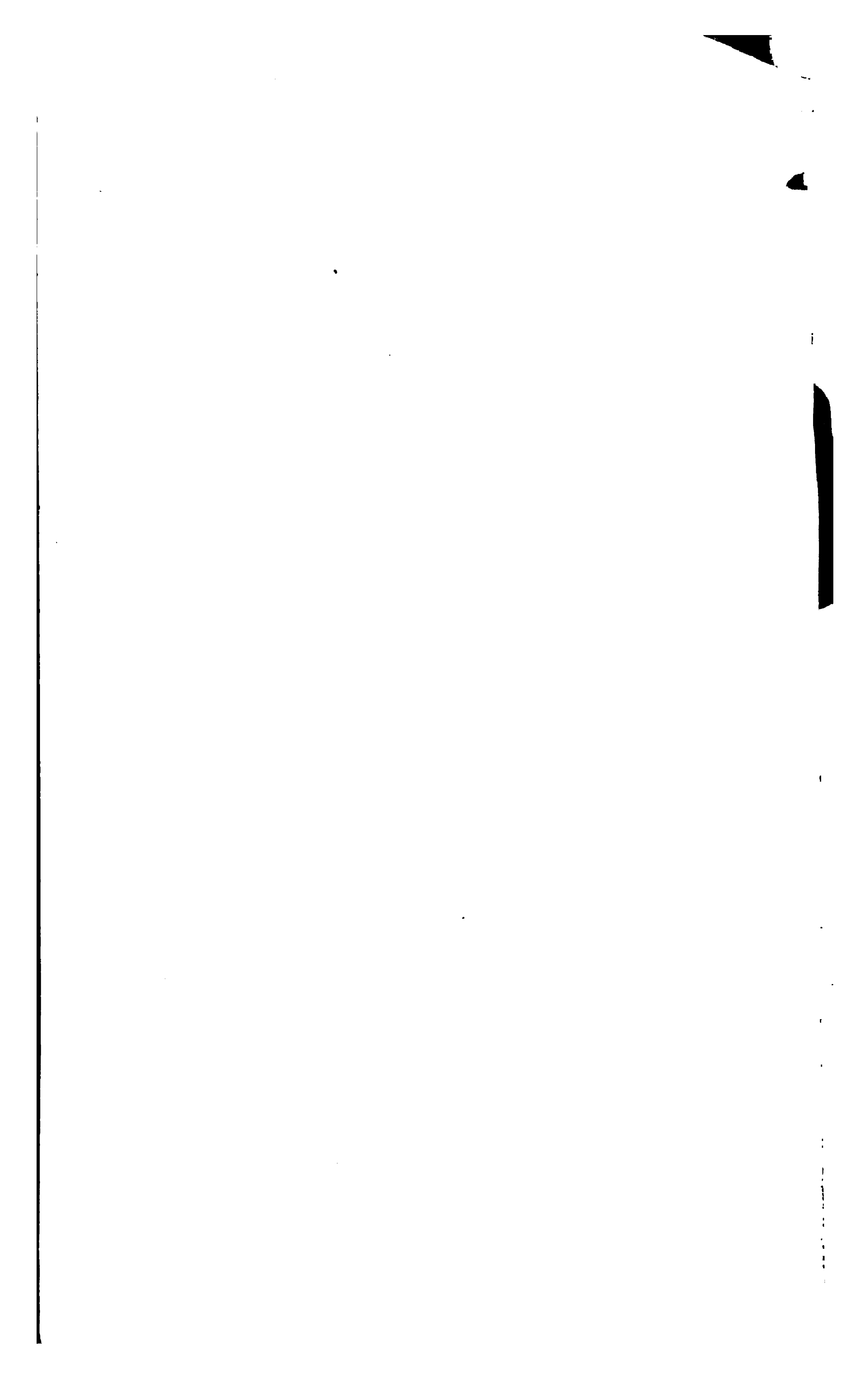
1877.

Strafrechtliche Fragen. III. Zur Texteskritik und zur Auslegung des Strafgesetzbuchs, namentlich der §§ 88 und 89. Akademisches Programm. (Auch im Gerichtssaal XXIX S. 321 fg.)

Die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruche in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache. Leipzig 1877.

Beilagen zu den Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. Erste Lieferung. Leipzig 1877.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Altenburg.
Pierer'sche Hofbuchdruckerei.
Stephan Geibel & Co.



